



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Basell Polyolefine GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführung
Brühler Str. 60
50389 Wesseling

Datum: 10.08.2026

Seite 1 von 88

Aktenzeichen:

54.1.1.2-(3.10)-3

Auskunft erteilt:

Herr Wenge

jonas.wenge@brk.nrw.de

Zimmer: K 501

Telefon: (0221) 147 - 3502

Fax: (0221) 147 - 2879

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:

Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach tele-
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an zentrale-
buchungsstelle@

brk.nrw.de

Verfahren im Wasserrecht;

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die För-
derung von Grundwasser durch die Basell Polyolefine GmbH, 50389
Wesseling

- Anlagen: 1. Neu zu errichtende Grundwassermessstellen rechtsrhei-
nisch SYNEQT und Basell
2. Vorlage zur Übersendung der Grundwasserstandsdaten

Gehobene Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

A. Entscheidung

I. Tenor

Hiermit erteile ich der Basell Polyolefine GmbH, Brühler Str. 60, 50389
Wesseling auf Antrag vom 16.11.2020 die bis zum 31.12.2046 befristete
gehobene Erlaubnis, Grundwasser bis zu einer Menge von maximal

4.300 m³/h

96.000 m³/d

22.500.000 m³/a

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



zu fördern, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden.

Soweit der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gerichtet ist, lehne ich diesen ab.

Datum: 10.08.2026
Seite 2 von 88

Angaben zu den Entnahmestellen:

Brunnen LGD-Nr.	UTM-Koordinaten	
	East (Zone 32):	North:
276567201 (EB 1110)	357127	5633453
277009108 (EB 1120)	357140	5633508
<i>Wird nachgetragen</i> (EB 1190)	<i>Wird nachgetragen</i>	<i>Wird nachgetragen</i>
276553305 (EB 1200)	357288	5633891
276553408 (EB 1210)	357303	5633928
276553500 (EB 1220)	357319	5633965
277009200 (EB 1230)	357336	5634006
277009303 (EB 1240)	357351	5634044
277009406 (EB 1250)	357366	5634083
276660808 (EB 1260)	357384	5634125
277009509 (EB 1270)	357397	5634156
276555600 (EB 1280)	357407	5634192
276554206 (EB 1290)	357433	5634256
277009601 (EB 1300)	357450	5634296
277009704 (EB 1310)	357449	5634295
276554504 (EB 1320)	357495	5634401
276555405 (EB 1330)	357496	5634438
276555508 (EB 1340)	357492	5634476

II. Unterlagen

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung und – soweit sich aus diesem Bescheid, insbesondere aus den Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt – maßgebend für die Ausführung der Gewässerbenutzung:



1. Antrag vom 16.11.2020
2. Inhaltsverzeichnis
3. Anhang 1: Stammdaten Brunnen Basell
4. Anhang 2: Stammdaten Brunnen SYNEQT
5. Anhang 3: Stammdaten Grundwassermessstellen
6. Anhang 4: Entnahmen Dritter bezogen auf das Einzugsgebiet 2015
7. Anhang 5: Entnahmen Dritter bezogen auf das potentielle Einzugsgebiet
8. Anhang 6: Quantitatives Monitoring
9. Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
10. Lageplan im Maßstab 1:25.000
11. Erläuterungsbericht Dokumentation Grundwassermodell
12. Anlagen 1-32 zum Erläuterungsbericht Dokumentation Grundwassermodell
13. Fördermengenentwicklung Basell
14. Einzelbrunnenfördermengen Basell
15. Wasserverbrauch 2017 Basell
16. Herleitung Wasserbedarfsmengen Basell
17. Fördermengenentwicklung SYNEQT
18. Einzelbrunnenfördermengen SYNEQT
19. Wasserverbrauch 2017 SYNEQT
20. Wasserverbrauch 2018 SYNEQT
21. Herleitung Wasserbedarfsmengen SYNEQT
22. Wasserstands- und Temperaturentwicklung des Rheins
23. Geologische Karte im Maßstab 1:50.000
24. Hydrogeologischer Profilschnitt 1 im Maßstab L 1:2.500 und H 1:1.250
25. Hydrogeologischer Profilschnitt 2 im Maßstab L 1:5.000 und H 1:1.250



26. Bodenkarte im Maßstab 1:50.000
27. Flurabstandssituation bei $Q = 48,3,0$ Mio. m^3/a im Maßstab 1:50.000
28. Flurabstandssituation bei $Q = 64$ Mio. m^3/a im Maßstab 1:50.000
29. Auswertung rheinnaher Flurabstände
30. Grundwasserstandsganglinien
31. Grundwassergleichenplan OSTW Oktober 2002 im Maßstab 1:25.000
32. Grundwassergleichenplan OSTW Oktober 2010 im Maßstab 1:25.000
33. Grundwassergleichenplan Oktober 2015 im Maßstab 1:25.000
34. Modellsimulation Grundwassergleichen 05.01.2003 bei Hochwasserhältnissen
35. Modellsimulation Grundwassergleichen 13.11.2015 bei Niedrigwasserhältnissen
36. Modellsimulation Grundwassergleichen 13.04.2016 bei Mittelwasserhältnissen
37. Lageplan Einzugsgebietsgrenzen im Maßstab 1:25.000
38. Absenkungsbereich bei Niedrigwasserhältnissen, $Q = 48,3$ Mio. m^3/a (Ist-Zustand) im Maßstab 1:25.000
39. Absenkungsbereich bei Niedrigwasserhältnissen, $Q = 64$ Mio. m^3/a (Maximalansatz) im Maßstab 1:25.000
40. Zusätzliche Absenkung infolge Fördermengensteigerung um 15,7 Mio. m^3/a bei Niedrigwasserhältnissen im Maßstab 1:25.000
41. Konstruktiv ermittelter Absenkungsbereich (Soll-Zustand) im Maßstab 1:25.000
42. Gegenüberstellung Flurabstand – zusätzliche Absenkung im Maßstab 1:25.000
43. Geohydraulischer Profilschnitt 1 im Maßstab L 1:1.000 H 1:100
44. Geohydraulischer Profilschnitt 2 im Maßstab L 1:2.000 H 1:100
45. Grundwasserneubildung im Maßstab 1:25.000



46. Grundwasserentnahmerechte Dritter im Maßstab 1:25.000
47. Schutzgüter aus Natur und Landschaft im Maßstab 1:25.000
48. Sachdaten zu Schutzgütern aus Natur und Landschaft
49. Flächennutzungsplan im Maßstab 1:25.000
50. Lageplan Überschwemmungsgebiet im Maßstab 1:25.000
51. Altlastensituation
52. Quantitatives Monitoring
53. Rohwasseranalysen Basell 2016-2018
54. Rohwasseranalysen SYNEQT 2016-2018
55. Übersichtstabelle relevanter Ausbaudaten Basell
56. Ausbauzeichnungen Brunnen Basell
57. Pumpenfragebögen Basell
58. Rohwasserleitungsnetz Basell
59. Ausbauzeichnungen, Standortangaben und Pumpenfragebögen
neue Brunnen
60. Übersichtstabelle relevanter Ausbaudaten SYNEQT
61. Ausbauzeichnungen Brunnen SYNEQT
62. Pumpenfragebögen SYNEQT
63. Rohwasserleitungsnetz SYNEQT
64. Katasterplan Basell
65. Katasterplan SYNEQT
66. Eigentumsnachweis Basell
67. Eigentumsnachweis SYNEQT

III. Nebenbestimmungen

Herstellung (Brunnen1190)

III.1. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Brunnens sowie der voraussichtliche Abschluss der Arbeiten sind mir, dem Landrat (LR) des Rhein-Erft-Kreises sowie dem Geologischen Dienst NRW (GD NRW) spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.



III.2. Der Brunnen ist so herzustellen, dass keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers eintreten kann.

- a) An der Bohrstelle dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten oder wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden.
- b) Durch technische Maßnahmen ist zu verhindern, dass Oberflächenwasser oder wassergefährdende Stoffe in das Bohrloch eindringen.
- c) Das Bohrloch ist während der Arbeitspausen, z. B. durch eine fest verbundene Abdeckplatte, gegen Eindringen Unbefugter wirksam zu schützen.
- d) Es dürfen nur Bohrhilfsmittel verwendet werden, die keine nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers verursachen oder fördern. Ggf. verwendete Bohrhilfsmittel sind zuvor mit dem LR (Untere Gesundheitsbehörde) abzustimmen.

III.3. Alle beim Bohren durchteuften grundwasserstauenden Schichten (z. B. Tone, Braunkohle, Schluffe) sind wirksam abzudichten. Hierüber ist ein Nachweis zu führen und mir auf Verlangen vorzulegen.

III.4. Die Brunnenstube ist wasserdicht herzustellen und so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser zutreten kann.

III.5. Sofern der Brunnen mit einer Be- und Entlüftungsvorrichtung versehen ist, ist das Eindringen von Tieren, Fremdwasser und Tagwasser wirksam zu verhindern.



III.6. Der Brunnen muss zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen so aus ausgestaltet sein, dass nach DIN 1239 2018-04 eine Dichtheit gegen Tagwasser grundsätzlich sichergestellt ist und Fremdkörper nicht zutreten können. Über die Schutzmaßnahmen ist eine Fotodokumentation anzufertigen und mir innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides vorzulegen.

III.7. Bei unterirdischen Brunnenstuben ist eine Vorrichtung anzubringen, die ein ungewolltes Zuschlagen des geöffneten Schachtdeckels verhindert.

III.8. Bei unterirdischen Brunnenstuben ist eine Ab- und Aufstiegshilfe anzubringen.

III.9. Der Brunnen ist mit einem verschließbaren Peilrohr oder mit einem Stutzen im Brunnendeckel zur Messung der Wasserstände zu versehen. Das Peilrohr/der Stutzen ist stets verschlossen zu halten.

III.10. Innerhalb der Brunnenstube ist in die Entnahmeleitung eine Mengemesseinrichtung einzubauen.

III.11. Innerhalb der Brunnenstube ist in die Entnahmeleitung ein Zapfhahn für die Entnahme von Wasserproben einzubauen.

III.12. Der Brunnen ist eindeutig lesbar mit der Brunnenbezeichnung zu kennzeichnen.

III.13. Der Brunnen ist im Gelände deutlich zu markieren und mit einem Anfahrerschutz zu versehen, soweit kein befahrbarer Schacht hergestellt wird.



III.14. Der Brunnen ist durch eine Vermesserin oder Vermesser mit entsprechender fachlicher Eignung einzumessen. Die Lage ist in einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 einzutragen, unter Angabe

- a) Des Rechts- und Hochwertes als UTM-Koordinaten auf Basis des Bezugssystems ETRS89
- b) Der Messpunkthöhe in m. ü. NHN (Messpunkt = Ablesemesspunkt für die Grundwasserstandsmessungen) im aktuell geltenden Bezugssystem (z. Zt. DHHN2016)
- c) Der mittleren Geländehöhe in m. ü. NHN unmittelbar neben dem Brunnen und im aktuellen Bezugssystem (z. Zt. DHHN2016) des amtlichen Höhenfestpunktes, an den die Messungen angebunden wurden.

III.15. Der Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Brunnens ist mir innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Brunnens zuzustellen.

III.16. Unmittelbar nach Fertigstellung des Brunnens sind mir und dem GD NRW das Schichtverzeichnis und das Bohrprofil gemäß den aktuellen DIN-Vorschriften sowie die Einbauzeichnung der Filterrohre zuzusenden.

III.17. Spätestens 14-Tage nach Fertigstellung und spätestens 14-Tage vor Inbetriebnahme des Brunnens ist mir eine Dokumentation gemäß des DVGW-Arbeitsblatts 123 über die laufenden Arbeiten bei der Brunnenherstellung, über Kontrollen und Abnahmen und die Fertigstellung des Brunnens zukommen zu lassen.

Betrieb



III.18. Die Brunnenstuben sind wirksam gegen unbefugtes Öffnen zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass ein unbefugtes Öffnen/Eindringen zeitnah registriert wird.

III.19. Sofern die Brunnen mit einer Be- und Entlüftungsvorrichtung versehen sind, ist das Eindringen von Tieren, Fremdkörpern und Tagwasser wirksam zu verhindern.

III.20. Die Brunnen müssen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen so ausgestaltet sein, dass eine Dichtheit gegen Tagwasser grundsätzlich sichergestellt ist und Fremdkörper nicht zutreten können (Abdichtung nach DIN 1239:2018-04, oder gleichwertig). Über die Schutzmaßnahme ist eine Fotodokumentation anzufertigen und mir innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides vorzulegen.

III.21. Die Schachtabdeckungen sind gegen Zuschlagen zu sichern. Weiterhin ist (z. B. durch eine eingebaute Leiter) das sichere Besteigen der Brunnenstuben zu ermöglichen.

III.22. Mengenmesseinrichtungen müssen so eingebaut sein, dass sie die aus den einzelnen Brunnen geförderte Wassermenge getrennt laufend erfassen. Die gemessenen geförderten Wassermengen sind stündlich zu messen und aufzuzeichnen.

III.23. Alle verwendeten Messeinrichtungen müssen mindestens alle sechs Jahre auf ihre Messgenauigkeit hin geprüft und erforderlichenfalls instandgesetzt werden. Über die Überprüfungen und Instandsetzungsarbeiten sind entsprechende Nachweise zu führen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



III.24. Die Aufzeichnungen der Fördermengen sind mir auf Verlangen vorzulegen Unabhängig davon sind mir bis zum 1. Februar eines jeden Jahres die Monatsfördermengen und Jahresfördermengen des Vorjahres in digitaler Form unter der E-Mail-Adresse wasserversorgung@brk.nrw.de mitzuteilen. Kommt es bei der Datenbereitstellung zu Verzögerungen, kann unter der o. g. E-Mailadresse eine Fristverlängerung beantragt werden.

III.25. Betriebsstörungen und Schadensfälle, die sich auf einzelne Brunnen auswirken können und die eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften besorgen lassen oder die Einfluss auf die Gewässerbenutzung haben können, sind mir und dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises unverzüglich telefonisch und schriftlich (in digitaler Form) mitzuteilen. Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln ist außerhalb der Dienstzeiten über die Rufnummer des Meldekopfes (der Umweltrufbereitschaft) gewährleistet. Die Rufnummer wird Ihnen separat mitgeteilt.

Unabhängig davon sind unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Brunnen bzw. in den Untergrund ausschließen.

Treibmittel, Schmierstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe die z. B. infolge von Undichtigkeiten, einer Überfüllung, durch Abspülung, bei Entleerung oder Umfüllung angefallen sind, müssen unverzüglich mit geeigneten Mitteln aufgefangen und schadlos entsorgt werden.

III.26. Es ist ein Betriebstagebuch (digital oder analog) zu führen, in das mind. die nachfolgend aufgeführten Eintragungen mit Zeitangaben vorzunehmen sind:

- a. monatliche Fördermenge je Einzelbrunnen



- b. Angaben zur Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der Messgenauigkeit der Mengenmeseinrichtung
- c. Angaben zur Reinigung, Wartung und Instandsetzung des Brunnens
- d. Angaben zu Leitungsüberprüfungen, Funktionsprüfungen und Instandsetzungen
- e. Angaben zu Störungen und besonderen Vorkommnissen
- f. Angaben zum Datum der Grundwasserstandsmessungen
- g. Angaben zum Datum der Grundwasserprobenahme

Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und mir jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten. Im Betriebstagebuch muss der letzte Stand der Überprüfung und/oder Instandsetzung eingetragen sein.

Der Beauftragte (siehe unten) oder sein Vertreter hat die Eintragungen im Betriebstagebuch zu kontrollieren.

Abgeschlossene Betriebstagebücher sind bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach Erlöschen der erteilten gehobenen Erlaubnis aufzubewahren.

Eine andere Form der Betriebstagebuchführung (z. B. digitales Datenerfassungssystem) ist möglich.

III.27. Es sind jährlich, jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres, in digitaler Form unter der E-Mail-Adresse wasserversorgung@brk.nrw.de mitzuteilen, welche Firmen (Name und Anschrift) in welcher Menge (m³/a) im Vorjahr mit dem geförderten Grundwasser oder daraus gewonnenem Betriebswasser mitversorgt oder beliefert wurden. Dabei ist der jeweilige Verwendungszweck des Wassers anzugeben. Werden keine weiteren Firmen mitversorgt ist mir dies schriftlich mitzuteilen. Kommt es bei der Datenbereitstellung zu Verzögerungen, kann unter der o. g. E-Mailadresse eine Fristverlängerung beantragt werden.



III.28. Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass aus dem Brauchwasserversorgungssystem keine Trinkwassernutzung erfolgt. An allen Zapfhähnen im Brauchwasserversorgungssystem sind deutlich sicht- und lesbare Hinweisschilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser!“ anzubringen.

Überwachung der Auswirkungen der Grundwasserentnahme

III.29. Für die nachfolgend tabellarisch genannten Messstellen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr für das Monitoring herangezogen werden können, sind neue Messstellen im näheren Umfeld der Messstellen zu errichten. Die genaue Lage sowie der Ausbau der Messstellen sind mit mir abzustimmen. Die Abstimmungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Bescheiderteilung zu erfolgen.

LGD-Nr.	Bezeichnung
273527113	SW Bruehl 6 R 1
073537913	SW BRUEHL 3

III.30. Die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen sind durch eine Vermesserin oder einen Vermesser mit entsprechender fachlicher Eignung einzumessen. Die Lage ist in einem Lageplan in einem geeigneten Maßstab einzutragen, unter Angabe

- a) des Rechts- und Hochwertes als UTM Koordinaten auf Basis des Bezugssystems ETRS89
- b) der Messpunkthöhe in m ü NHN (DHHN2016) (Messpunkt = Ablesemesspunkt für die Grundwasserstandsmessungen)
- c) der mittleren Geländehöhe in m ü NHN (DHHN2016) unmittelbar neben dem Brunnen und 28. September 2023 Seite 29 von 57
- d) des amtlichen Höhenfestpunktes, an den die Messungen angebunden wurden.



III.31. Bis Ende 2027 sind rechtsrheinisch 4 neue Grundwassermessstellen (GWM) gemäß der Lageübersicht in Anlage 1 gemeinsam durch die Basell und die Syneqt zu errichten. Die endgültige Lage der Grundwassermessstellen ist im Anschluss an die Erteilung dieses Bescheides mit der Bezirksregierung Köln abzustimmen.

Für den Ausbau der Grundwassermessstellen sind die nachfolgenden Angaben zu beachten:

Es wird ein Bohrdurchmesser von > 300 mm und ein Ausbaudurchmesser von DN 80 mm empfohlen. Die Bohrungen sind bis zur Quartärbasis (ca. 25 m) zu führen. Die Filterrohre sind im unteren Bereich der Bohrung einzubauen. Die Filterlängen sollten zwischen 1 bis 3 m betragen. Oberflächennah ist eine Tonabdichtung vorzusehen.

III.32. Die Grundwassermessstellen sind gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.

III.33. Die Grundwassermessstellen sind durch eine Vermesserin oder einen Vermesser mit entsprechender fachlicher Eignung einzumessen. Die Ergebnisse sind mir tabellarisch (z. B. Excel) mit folgenden Angaben zu den Grundwassermessstellen spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Grundwassermessstellen an wasserversorgung@brk.nrw.de zu übersenden:

- a) Rechts- und Hochwertes als UTM Koordinaten auf Basis des Bezugssystems ETRS89,
- b) Messpunkthöhe in m ü NHN (DHHN2016) (Messpunkt = Ablesemesspunkt für die Grundwasserstandsmessungen)
- c) die mittleren Geländehöhe in m ü NHN (DHHN2016) unmittelbar neben den Grundwassermessstellen,
- d) Schichtenverzeichnisse gemäß den aktuellen DIN-Vorschriften,
- e) Ausbauzeichnung und



- f) das Datum der Einmessung/Herstellung der Grundwassermessstellen, sowie
- g) eine Fotodokumentation über die Errichtung der Grundwassermessstellen.

III.34. In den Brunnen und in den aufgeführten Grundwassermessstellen ist der Grundwasserstand

- a) wöchentlich, jeweils montags,
- b) monatlich, jeweils am letzten Montag und
- c) halbjährlich, jeweils am letzten Montag im April und im Oktober

als Abstrich (Abstand Messpunkt zum Grundwasserpunkt) zentimetergenau zu messen und aufzuzeichnen. Fällt der jeweilige Montag auf einen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses der nächste Werktag.

LGD-Nummer	Interne Bezeichnung	Messturnus
076502612	ROW WESSEL A R 1	wöchentlich
276500416	ROW WESSEL 4	wöchentlich
276501019	ROW WESSEL 10	wöchentlich
276501512	ROW WESSEL 15	wöchentlich
276501615	ROW WESSEL 16	wöchentlich
276502012	ROW WESSEL 20	wöchentlich
276502218	ROW WESSEL 22	wöchentlich
276502310	ROW WESSEL 23	wöchentlich
276502711	ROW WESSEL C R 1	wöchentlich
077045014	Basell OM6-GWM7	wöchentlich
Ist noch anzulegen / wird im Anschluss vergeben	Basell OM4/1	wöchentlich
077048611	Basell V6	wöchentlich
077048015	Basell V1a	wöchentlich
276500519	ROW WESSEL 5	monatlich
276501718	ROW WESSEL 17	monatlich
276502413	ROW WESSEL 24	monatlich



276502814	ROW WESSEL B R 1	monatlich
276503016	ROW WESSEL M3	monatlich
276503107	ROW WESSEL M4 R 1	monatlich
276503417	ROW WESSEL M15 R 1	monatlich
276503510	ROW WESSEL M16 R 1	monatlich
276503612	ROW WESSEL M17 R 1	monatlich
276673219	Basell F346	monatlich
276673311	Basell Godorf	monatlich
273522115	SW BRUEHL 20	monatlich
273522310	SW BRUEHL 17 R 1	monatlich
273525815	SW BRUEHL 26	monatlich
273527010	SW BRUEHL 29 R 1	monatlich
273527216	SW BRUEHL 22 R 1	monatlich
276500209	ROW WESSEL 2	monatlich
276502516	ROW WESSEL 25	monatlich
276502917	ROW WESSEL M2	monatlich
276503211	ROW WESSEL M13	monatlich
276503314	ROW WESSEL M14 R 1	monatlich
Wird im Anschluss vergeben	Gem. Anlage 1	monatlich
Wird im Anschluss vergeben	Gem. Anlage 1	monatlich
Wird im Anschluss vergeben	neue Mst gem. der NB 30 (ehem. SW BRUEHL 6 R 1)	monatlich
Wird im Anschluss vergeben	neue Mst gem. der NB 30 (ehem. SW BRUEHL 3)	monatlich
276500313	ROW WESSEL 3	halbjährlich
276540610	ROW WESSEL DEP.GW1	halbjährlich
276540712	ROW WESSEL DEP.GW2	halbjährlich
276552702	ROW WESSEL EB 1140	halbjährlich
Wird nachgetragen.	ROW WESSEL EB 1190 <i>Brunnen wird noch errichtet, LGD-Nr. wird nach der Herstellung durch den Erftverband vergeben. Die LGD-Nr. ist mir im Nachhinein umgehend mitzuteilen.</i>	halbjährlich
276553305	ROW WESSEL EB 1200	halbjährlich
276553408	ROW WESSEL EB 1210	halbjährlich
276553500	ROW WESSEL EB 1220	halbjährlich
276554206	ROW WESSEL EB 1290	halbjährlich
276554504	ROW WESSEL EB 1320	halbjährlich



276555405	Basell Br. 1330	halbjährlich
276555508	Basell Br. 1340	halbjährlich
276555600	Basell Br. 1280n	halbjährlich
276566610	ROW WESSEL 11A R 1	halbjährlich
276567201	ROW WES EB 1110 neu	halbjährlich
276660808	ROW WESSEL EB 1260N	halbjährlich
277009108	ROW WES EB 1120 neu	halbjährlich
277009200	ROW WES EB 1230 neu	halbjährlich
277009303	ROW WES EB 1240 neu	halbjährlich
277009406	ROW WES EB 1250 neu	halbjährlich
277009509	ROW WES EB 1270 neu	halbjährlich
277009601	ROW WES EB 1300 neu	halbjährlich
277009704	ROW WES EB 1310 neu	halbjährlich
276502700	C Rohr 2	halbjährlich

III.35. Die Ergebnisse der Grundwasserstandsmessungen sind mir unter der E-Mail-Adresse wasserversorgung@bezreg-koeln.nrw.de halbjährlich in digitaler Form im Excel-Format gemäß meiner Vorlage (s. Anlage 1) zu übersenden, und zwar:

- a) für das Winterhalbjahr (01.11. – 30.04.) bis spätestens 10.05.,
- b) für das Sommerhalbjahr (01.05. – 31.10.) bis spätestens 10.11. eines jeden Jahres.

Zusätzlich sind mir die Ergebnisse auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Kommt es bei der Datenbereitstellung zu Verzögerungen, kann unter der o. g. E-Mailadresse eine Fristverlängerung beantragt werden.

III.36. Alle vier Jahre ist ein Auswertebericht über die Monitoringergebnisse der Grundwasserstände, Förderdaten sowie der Untersuchung der Rohwasserbeschaffenheit der Förderbrunnen gem. NB 47 vorzulegen. Dieser ist mir bis spätestens zum 31.10. des Folgejahres vorzulegen, erstmalig zum 31.10.2030 (beginnend mit dem Auswertzeitraum 2026 -



2029). Gemeinsame Auswerteberichte für die Entnahmen SYNEQT und Basell sind möglich.

In dem Auswertebericht sind die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Grundwasserhaushalt (auch auf der rechten Rheinseite) darzustellen und zu bewerten. Dazu sind im Rahmen der Auswertung der Grundwasserstände alle Monitoringmessstellen als Ganglinien darzustellen. Die Förderdaten der Brunnen sind in monatlicher Auflösung mit in die Auswertung einzubeziehen. Für die Darstellung der Grundwassersituation in Form von Grundwasserhöhengleichenplänen ist sowohl ein Mittelwasserzustand als auch ein Niedrigwasserzustand (nach längerer Trockenheit) innerhalb des jeweiligen Auswertezeitraums heranzuziehen. Hierbei sind alle Monitoringmessstellen im Einzugsgebiet und der näheren Umgebung inklusive der rechten Rheinseite auszuwerten. Für den Fall, dass im Rahmen der Auswertung im Bereich der näheren Umgebung des Einzugsgebietes Kenntnisse über die Grundwasserstände fehlen, sind die Daten aus der HygrisC-Datenbank bzw. bei mir abzufragen. In den Grundwasserhöhengleichenplan sind sowohl alle verwendeten Messstellen mit den verwendeten Messwerten einzutragen. Das gemeinsame Einzugsgebiet der Werksbrunnen der Basell und der SYNEQT ist anhand der jeweiligen Grundwasserhöhengleichenplänen zu konstruieren.

Im Rahmen dieses Auswerteberichtes ist zudem eine Bilanz der vergangenen vier Wasserwirtschaftsjahre über die Grundwasserneubildung und des Uferfiltratanteils aufzustellen. Die sich aus dem Uferfiltratanteil ergebenden Uferbelastungen entlang der angeschlossenen Rheinuferlinien sind zu berechnen. Die Ermittlung der Grundwasserneubildungsrate ist über dem konstruierten Einzugsgebiet für den Mittelwasserzustand in Verbindung mit den vom Land bereitgestellten mGROWA Daten vorzunehmen. Im Einzelnen sind folgende Berechnungen bzw. Darstellungen aus dem Berichtszeitraum in den Monitoringbericht aufzunehmen:



- Darstellung der monatlichen Förderdaten der Brunnen der SYNEQT und der Basell gesamt als auch getrennt.
- Darstellung der Jahresförderungen gesamt aus dem Berichtszeitraum.
- Darstellung der Jahresfördermengen jeweils getrennt für die Brunnen der Basell und SYNEQT für den Berichtszeitraum.
- Berechnung der mittleren Jahresfördermengen getrennt für die Brunnen der SYNEQT und der Basell für den Berichtszeitraum.
- Darstellung der Grundwasserstände der Monitoringmessstellen mit wöchentlichem und monatlichem Turnus als Grundwasserstandsganglinien.
- Konstruktion eines Grundwasserhöhengleichenplanes für einen etwa mittleren Abfluss im Rhein im Berichtszeitraum. Der rechtsrheinische Uferbereich ist mit zu betrachten.
- Konstruktion eines Grundwasserhöhengleichenplanes für einen Niedrigwasserabfluss des Rheins im Berichtszeitraum. Der rechtsrheinische Uferbereich ist mit zu betrachten.
- In die konstruierten Grundwasserhöhengleichenpläne sind die (momentanen) Einzugsgebiete der Werksbrunnen der Basell und der SYNEQT einzutragen.
- Die Ermittlung der mittleren Grundwasserneubildungsrate über die vier Berichtsjahre ist über dem konstruierten Einzugsgebiet für den Mittelwasserzustand vorzunehmen. Hierbei sind die vom Land NRW bereitgestellten mGROWA Daten zu verwenden.
- Der mittlere Uferfitratanteil der Entnahmen ist aus der Differenz der mittleren Jahresförderrate der beiden Entnahmen über den Berichtszeitraum mit der mittleren Grundwasserneubildung (s. o.) zu bestimmen.



- Aus dem so berechneten Uferfiltratanteil ist die jeweilige Uferbelastung in l/s je Rheinstromkilometer zu bestimmen.
- Für den Zeitpunkt der Erstellung des Grundwasserhöhengleichenenplanes für mittlere Abflussverhältnisse ist auch eine Flurabstandskarte zu konstruieren. Der Fokus liegt hier auf der Bewertung möglicher Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme.
- Die Ergebnisse der Untersuchung auf evtl. Schadstoffgehalte der Brunnen (NB 26) sind in dem jeweiligen Auswertebericht tabellarisch darzustellen. Auf evtl. Auffälligkeiten ist einzugehen.
- Auffällige Schadstoffparameter in einzelnen Brunnen sind als Ganglinien darzustellen.

Der Auswertebericht ist mir digital per E-Mail an wasserversorgung@brk.nrw.de zu übermitteln.

III.37. Sofern für eine/mehrere Grundwassermessstelle(n) Dritter kein Zugriff gestattet wird, ist/sind innerhalb von sechs Monaten, in Abstimmung mit mir eine/mehrere andere geeignete Grundwassermessstelle(n) zu messen bzw. ggf. eine/mehrere andere Grundwassermessstelle(n) zu errichten und zu messen.

III.38. Die Grundwassermessstellen sind in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Die Verschlusskappe ist nach erfolgter Messung wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

III.39. Beschädigte und/oder funktionsuntüchtige Grundwassermessstellen sind mir unverzüglich anzuzeigen und gemäß „DVGW-Arbeitsblatt W 135 – Sanierung und Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen“ zu sanieren oder in Absprache mit mir zurückzubauen und durch neue Grundwassermessstellen zu ersetzen.



III.40. Die Höhenänderungen an einem Messpunkt oder des unmittelbar benachbarten Geländes einer Grundwassermessstelle sind mir unter Beifügung der genänderten Nivellementwerte, bezogen auf m ü. NHN (DHHN2016) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sparsamer Umgang mit dem Grundwasser

III.41. Es ist ein Wasserbedarfsschema aufzustellen, aus dem hervorgeht, welcher Wasserbedarf (maximal und durchschnittlich) innerhalb der internen Wasserströme und bei den externen Kunden besteht. Die Wasserverbrauchsstellen bzw. die Kunden sind zuvor zu nennen und zu beschreiben. Das Schema ist mir in digitaler Form spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.

III.42. Bei allen neu hinzukommenden Hauptverbrauchsstellen, die durch die Grundwasserentnahme versorgt werden, sind zukünftig Verbrauchsmessgeräte zu installieren. Über die Installation ist mir ein Nachweis vorzulegen. Eine Mengenerfassung an Kleinstverbrauchsstellen ist nicht erforderlich.

Die Verbräuche der jeweiligen Verbrauchseinheit sind pro Jahr zu messen.

III.43. Bei allen Neuinvestitionen bzw. Betriebsänderungen, die mit einer Wassernutzung verbunden sind, sind wassersparende Maschinen (z. B. Mehrfach- bzw. Kreislaufnutzung), Anlagen und Verfahren einzusetzen.

III.44. Soweit es betriebstechnisch möglich ist, ist das genutzte Wasser wiederzuverwenden.

III.45. Zu Sanierungszwecken (auch in Zukunft) gefördertes Grundwasser durch die Basell Polyolefine GmbH am Standort Wesseling ist im Betrieb



zu verwenden, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, hierzu erfolgen im Bedarfsfall gemeinsame Abstimmungen zwischen der Basell und mir (z. B. hingehend Qualität und Lage). Die Förderung aus den übrigen Brunnen ist in entsprechendem Umfang zu reduzieren, soweit eine alternative Nutzung des Sanierungswassers möglich ist.

Die aus den Sanierungsbrunnen geförderte Wassermenge ist gesondert täglich zu erfassen.

Über die aus den Sanierungsbrunnen täglich geförderte Wassermenge sind – getrennt nach den einzelnen Brunnen – Aufzeichnungen anzufertigen. Bis zum 01. Februar des Folgejahres sind mir – gemeinsam mit den Fördermengen gemäß Nebenbestimmung Nr. 24 – die aus den Sanierungsbrunnen entnommenen Monats- und Jahresfördermengen in m³, getrennt für die einzelnen Sanierungsbrunnen und aufsummiert, in digitaler Form an die E-Mail-Adresse wasserversorgung@brk.nrw.de mitzuteilen. Kommt es bei der Datenbereitstellung zu Verzögerungen, kann unter der o. g. E-Mailadresse eine Fristverlängerung beantragt werden.

III.46. Alle 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides ist mir, jeweils zum 31.10., erstmalig zum 31.10.2026 ein Bericht (digital) über

- den tatsächlichen Wasserverbrauch der Betriebseinheiten,
 - die erfolgte Wiederverwendung des Wassers (auch des Wassers aus der Sanierung) innerhalb der verschiedenen Betriebseinheiten,
 - die durchgeführten Maßnahmen zur Wassereinsparung innerhalb der Betriebseinheiten,
 - die geplanten wassersparenden Maßnahmen und
 - Angaben zur Wasserverlustrate (rechnerisch) inkl. geplanter Maßnahmen um diese zu reduzieren
- an wasserversorgung@bezreg-koeln.nrw.de zu übersenden.



Überwachung des Rohwassers zur Brauchwasserversorgung

Datum: 10.08.2026

Seite 22 von 88

III.47. Das Grundwasser ist an allen Entnahmefrünnen halbjährlich, jeweils im Frühjahr und Herbst für den Zeitraum von zwei Jahren, auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

Vorort-Parameter:

- o Temperatur
- o Sauerstoffgehalt
- o Redoxpotential
- o pH-Wert
- o Leitfähigkeit

Hauptinhaltsstoffe:

- o Chlorid
- o Sulfat
- o Hydrogenkarbonat
- o Nitrit
- o Ammonium
- o Nitrat
- o Phosphat
- o Natrium
- o Kalium
- o Magnesium
- o Calcium
- o Eisen (gesamt)
- o Mangan

Umweltschadstoffe:

- o LHKW
- o BTEX
- o GC-KW



- o PCB
- o PFAS (Summe PFAS-20 der TrinkwV (2023))
- o PAK (n. EPA incl. Methylnaphthaline)
- o TOC
- o Schwermetalle (SM) *
- o Cyanide gesamt

* gemäß Anlage 6 der Anlage 10.5 der Antragsunterlagen sind folgende SM zu analysieren: Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Arsen, Chrom, Thallium

Die Untersuchungsergebnisse sind mir halbjährlich, jeweils zum 10.05. und 10.11. eines jeden Jahres (gemeinsam mit den Wasserstanddaten) im Exceldateiformat mitzuteilen. Auffällige Entwicklungen der Schadstoffkonzentrationen im Rohwasser sind mir unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

Nach zwei Jahren ist eine Ergebnisauswertung vorzulegen. Anhand dieser Auswertung und einer gemeinsamen Erörterung mit der Basell werde ich eine Entscheidung über den Umfang eines zukünftigen Monitorings treffen und eine dahingehende Anordnung gegenüber der Basell erlassen.

Sonstiges

III.48. Sollte es nachweislich zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen im Einflussgebiet der Entnahme kommen, ist mit den betroffenen Landwirten eine einvernehmliche Lösung zu finden, um die Art der bisherigen Bewirtschaftung weiter zu ermöglichen. Für den Fall des Scheiterns einer einvernehmlichen Lösung behalte ich mir entsprechende Anordnungen vor.



III.49. Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides sind mir der für die Wasserentnahme verantwortliche Beauftragte und sein Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb, der Telefonnummer (Festnetz und/oder mobil) sowie der E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Personelle Veränderungen sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

III.50. Rechtsnachfolge oder Namensänderung der Erlaubnisinhaberin ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

III.51. Ist eine Beendigung der Gewässerbenutzung aus einem / mehreren Brunnen beabsichtigt, ist mir dies unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung der Grundwasserbenutzung aus einem/mehreren Brunnen ist dieser / sind diese ordnungsgemäß zurückzubauen und das umgebende Gelände zu rekultivieren. Über die Beendigung der Gewässerbenutzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV. Hinweise

IV.1. Beim Bau und Betrieb sämtlicher Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft in der neuesten Fassung, einschließlich der zu diesen herausgegebenen Sondervorschriften, Richtlinien und Merkhefte zu beachten.

Beim Bau und Betrieb elektrischer und steuertechnischer Anlagen sind die VDE-Vorschriften für feuchte Räume in geltender Fassung zu beachten.

IV.2. Es wird empfohlen, 5 Jahre vor Ablauf des Wasserrechtes – im Fall einer gewünschten Fortführung der Entnahme – bei der zuständigen Behörde vorstellig zu werden.



Datum: 10.08.2026

Seite 25 von 88

B. Begründung

I. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 30.03.2000 wurde Ihnen, der Basell Polyolefine GmbH, damals Elenac GmbH, die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme in Höhe von 30.000.000 m³/a erteilt, um dieses als Betriebs-, Kühl-, Zusatz-, und Feuerlöschwasser im Werk Wesseling zu nutzen. Die Bewilligung wurde mit Änderungsbescheiden vom 25.08.2004, 16.03.2007, 19.08.2008, 12.01.2009, 07.01.2014 und 16.03.2015 angepasst.

Das Recht zur Grundwasserentnahme war bis zum 30.03.2020 befristet. Im Juni 2018 reichten Sie die Scoping-Unterlagen zur Vorbereitung eines Antrages auf Bewilligung zur Fortsetzung, bzw. Erhöhung der Grundwasserentnahme. Am 02.08.2018 fand hierzu ein Scopingtermin im Hause der Bezirksregierung Köln statt. Ein Prüfexemplar ging der Bezirksregierung Köln im Jahr 2019 zu.

Mit Antrag vom 16.11.2020 beantragten Sie eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von 26.500.000 m³/a, um es als Betriebswasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu nutzen. Hilfsweise beantragten Sie eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, äußerst Hilfsweise eine wasserrechtliche Erlaubnis. Schon seit Erteilung der Bewilligung im Jahre 2000 erfolgt die Wasserversorgung aus einem gemeinsamen Einzugsgebiet mit der SYNEQT GmbH (vormals Evonik Operations GmbH und Degussa-Hüls AG). Aus diesem Grund wurde im vorhergegangenen Antrag ein gemeinsames hydrologisches Gutachten über die Gewinnbarkeit der beantragten Fördermenge sowie eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Auch die in diesem Verfahren vorgelegten Antragsunterlagen behandeln beide Entnahmen. Dennoch waren die Verfahren formal getrennt zu führen. Es werden getrennte Bescheide erlassen werden.



Vom 15.03.2021 bis zum 14.04.2021 wurden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zusätzlich fand im gleichen Zeitraum eine Auslegung in den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling statt. Die Einwendungsfrist endete am 14.05.2021. Zudem wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Zum Antrag gaben die Landwirtschaftskammer NRW, das LVR-Amt für Bodendenkmäler, das LVR-Amt für Denkmalpflege, die Stadt Wesseling, der Rhein-Sieg-Kreis, der Erftverband, das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, der Rhein-Erft-Kreis, die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln, die obere Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Köln, die obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln und Wald und Holz NRW Stellungnahmen ab. Keine Stellungnahme gaben das Römisch-Germanische Museum, die IHK Bonn-Rhein Sieg, sowie die Städte Bornheim, Brühl und Köln ab.

Zudem gingen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen privater Einwender ein.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie fand eine Erörterung der oben genannten Stellungnahmen und Einwendungen nicht in Präsenz statt. Stattdessen wurde die Erörterung nach § 5 Abs. 2 PlanSiG durchgeführt. Demnach genügt in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG genannten Gesetzen, in denen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet ist, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Gemäß § 5 Abs. 5 PlanSiG kann die Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Im Vorfeld wurden die zur Teilnahme Berechtigten diesbezüglich kontaktiert.



Zudem wurde der Termin im Amtsblatt Nr. 51 vom 27.12.2021 der Stadt Bornheim, im Amtsblatt Nr. 32 vom 23.12.201 der Stadt Brühl, im Amtsblatt Nr. 52 vom 22.12.2021 der Stadt Köln sowie im Amtsblatt Nr. 17 vom 27.12.2021 der Stadt Wesseling sowie auf den jeweiligen Internetseiten ortsüblich bekanntgemacht. Der Termin sowie die ortsübliche Bekanntmachung der Städte wurde zudem auch im Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln mit Datum vom 27.12.2021 bekanntgemacht.

Nach Zustimmung zu diesem Vorgehen fand am 20.01.2022 eine Erörterung als Videokonferenz nach § 5 Abs. 5 PlanSiG statt. In diesem Erörterungstermin wurden die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der beteiligten Stellen sowie der Öffentlichkeit erörtert und diskutiert. Die Erörterung fließt in die Beurteilung des Antrages und den Entscheidungsprozess ein.

Im Nachgang der Erörterung teilten Sie mit Schreiben vom 01.04.2022 mit, die beantragte Menge um insgesamt 4.000.000 m³/a auf 22.500.000 m³/a (4.300 m³/h, 96.000 m³/d) zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 20.12.2023 gab ich Ihnen gemäß § 28 VwVfG NRW Gelegenheit, sich zum Bescheid dieses Entwurfes zu äußern. Mit Schreiben vom 15.03.2024 nahmen Sie hierzu Stellung. Am 22.05.2024 fand ein Austausch zwischen Ihnen und der Bezirksregierung statt, auf dessen Grundlage Anpassungen am Bescheid vorgenommen wurden.

Den überarbeiteten Anhörungsbescheid erhielten Sie mit Schreiben vom 10.02.2025. Mit Schreiben vom 10.04.2025 nahmen Sie zu diesem Stellung. Auf diese Stellungnahme folgte mein Schreiben vom 09.12.2025, auf welches ein erneuter gemeinsamer Austausch am 10.02.2026 folgte. Eine erneut überarbeitete Anhörungsversion erhielten Sie am 27.04.2026.

II. Rechtliche Würdigung

Die gehobene Erlaubnis ergeht auf Grundlage von §§ 8 - 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –)



in Verbindung mit §§ 14, 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW –). Soweit der Antrag auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung abzielte, war er abzulehnen.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1, Anhang I., 1. Spiegelstrich, und Nr. 20.1.8 und 20.1.9 Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Gemäß § 11 Abs. 1 WHG können Erlaubnis und Bewilligung für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Gemäß § 6 UVPG besteht für ein Neuvorhaben, das in der Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, die UVP-Pflicht, wenn die angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden. Gemäß Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist demnach für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10. Mio m³ oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen waren gemäß § 106 Abs. 1 LWG beziehungsweise § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 u. 5 VwVfG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme auszuliegen und zugleich war nach § 19 UVPG die Öffentlichkeit zu unterrichten. Des Weiteren war die Möglichkeit zur Äußerung und Einwendung einzuräumen, vgl. § 21 UVPG. Diese Voraussetzungen wurden vorliegend beachtet (s. B.I.).

In formeller Hinsicht ist § 27 UVPG zu beachten.



2. Umweltverträglichkeitsprüfung (zugleich zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG)

Für das beantragte Vorhaben zur Grundwasserförderung von 22.500.000 m³/a ist nach § 6 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der im Verfahren vorgesehene Scoping-Termin hat am 02.08.2018 stattgefunden. Mit Schreiben vom 19.12.2018 habe ich Sie über den Untersuchungsrahmen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung informiert. Der zur Durchführung der Prüfung erforderliche UVP-Bericht wurde als unselbstständiger Bestandteil des mit Schreiben vom 16.11.2020 vorgelegten Antrags eingereicht.

Nach § 24 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf Grundlage der nach § 16 UVPG beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß § 17 UVPG, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 18 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens.

Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen beruht auf Prognosen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und über hierdurch ausgelöste umwelterhebliche Kausalprozesse. Grundlage dieser Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis sowie die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik. Die zusammenfassende Darstellung soll danach eine Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sein. Sie enthält Aussagen über Art, Umfang und Häufigkeit oder Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen.

Aus den vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen, den Äußerungen der Öffentlichkeit sowie eigenen Ermittlungen ergeben sich folgende Wirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend im Einzelnen genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,



Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Merkmale, Standort und Maßnahmen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen, die durch das Projekt hervorgerufen werden können, einschließlich der insoweit relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standorts und ergriffenen Maßnahmen dargestellt. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch die Anlage hervorgerufenen Auswirkungen.

Merkmale des Standorts

Der Untersuchungsraum liegt in den Landschaftsräumen „Köln-Bonner Rheinaue“ (LR-II-009), „Rheinischer Verdichtungsraum Köln-Leverkusen“ (LR-II-010), „Niederterrasse der Köln-Bonner Rheinebene“ (LR-II-008) sowie „Lößterrasse der Köln Bonner Rheinebene“ (LR-II-003).

Der Untersuchungsraum lässt sich in Industrieflächen, Agrarbereiche und Wohnlagen gliedern. Dazu bestehen diverse Infrastruktureinrichtungen. Zentral im Untersuchungsbereich gelegen sind die Werksbereiche der Antragstellerin Basell. Im näheren Umfeld befinden sich die Siedlungsbereiche der Städte Wesseling, Köln und Brühl. Die Freiräume zwischen den Siedlungsbereichen werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen.

Schutzgut Mensch

Im Untersuchungsbereich befinden sich die o.g. Siedlungsflächen.

Gemäß Flächennutzungsplan liegen innerhalb des Untersuchungsraumes Wohnflächen, Gemeindebedarfsflächen sowie Kerngebiete vor. Die



verschiedenen Stadt- und Gemeindeteile im Untersuchungsraum haben- zwischen ca. 2.000 bis zu 46.000 Einwohnern mit entsprechenden Siedlungsstrukturen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Der Untersuchungsbereich ist vor allem durch großflächige Industire- und Gewerbegebiete sowie verschiedene Siedlungsbereiche geprägt. Freiflächen sind landwirtschaftliche Bereiche sowie die sich im Untersuchungsbereich befindlichen Gewässer und ihre Grünflächen.

Der Rheinuferbereich am Rande des Untersuchungsraumes nördlich von Godorf hat insbesondere Bedeutung als Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop. In der südlichen Rheinaue erstrecken sich die kleinteilig noch im Untersuchungsraum liegenden Urfelder Weiden.

Im nördlichen Bereich befindet sich das NSG „Kiesgrube Meschenich“, welches regionale Bedeutung für Wasservögel, Amphibien, Eidechsen und Schmetterlinge hat.

Im Westen Wesselings liegt der „Entenfang“, ein Naturschutzgebiet in einer verlandeten Altstromrinne des Rheins, welches eine vielfältige Fauna bietet.

Im westlichen Teil des Untersuchungsraumes befindet sich der Falkenluster Busch mit Schloss Falkenlust. Der alte Schlosspark umfasst überwiegend naturnahen Waldbestand.

Schutzgut Boden

Die Böden des überwiegenden Teils des Untersuchungsraumes werden aus terrestrischen, grundwasserunabhängigen Böden gebildet. In unmittelbarer Rheinnähe befinden sich grundwassergeprägte Böden, die durch periodisch auftretende Überschwemmungen des Rheins geprägt sind.



Schutzgut Fläche

Es findet kein neuer Flächenverbrauch statt. Der Brunnenneubau stellt einen Ersatz des bestehenden Altbrunnens dar und liegt innerhalb der Werksbereiche.

Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Oberflächengewässer.

Der Palmersdorfer Bach verläuft von Brühl Richtung Wesseling und mündet in den Rhein. Der Bach verläuft in Bereichen mit hohen Grundwasserflurabständen von über 8 m und ist dementsprechend als grundwasserunabhängig einzustufen.

Der Dickopsbach verläuft von Brühl Richtung Keldenich und durchfließt den „Entenfang“ bevor er in den Rhein mündet. Der Bach verläuft in Bereichen mit hohen Grundwasserflurabständen von über 8 m und ist dementsprechend als grundwasserunabhängig einzustufen.

Der „Entenfang“ liegt in einer verlandeten Altwasserstromrinne des Rheins. Bei Mittelwassersituation liegen die Grundwasserflurabstände bei über 14 m. Das Gewässer ist dementsprechend als Grundwasserunabhängig einzuordnen.

Die Kiesgrube „Am Vogelacker“ befindet sich südlich von Immendorf. Ein temporärer Grundwassereinfluss im Sohlbereich ist nicht auszuschließen.

Die Abgrabungsgewässer bei Wesseling, Meschenich und Berzdorf stellen Grundwasseraufschlüsse dar und stehen in Abhängigkeit von Grundwasserständen.

Schutzgut Luft/Klima

Aus Beeinträchtigungen der Vegetation und Oberflächengewässer könnten Beeinflussungen von Luft und Klima entstehen. Da zu den beiden genannten Schutzgütern keine Auswirkungen zu erwarten sind ist in Konsequenz auch eine Nachteilige Beeinflussung der klimatischen Verhältnisse



auszuschließen. Der Ersatz eines Bestandbrunnens führt aufgrund der räumlich und zeitlich sehr Begrenzten Ausführung der Baumaßnahme zu keinen wesentlichen Belastungen der Luft.

Von den bereits in Betrieb stehenden Brunnen gehen keine relevanten Emissionen aus.

Schutzgut Landschaft

Der Betrachtungsraum ist durch eine großflächige Industrielle Nutzung geprägt. Zudem prägen die Siedlungsflächen von Wesseling, Brühl und Rodenkirchen sowie Verkehrsinfrastrukturen die Landschaft.

Im Untersuchungsraum sind verschiedene Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die Naturschutzgebiete umfassen die „NSG Am Godorfer Hafen“, „NSG Kiesgrube Meschenich“, „NSG Am Vogelacker“, „NSG Entenfang Wesseling“ und das NSG Falkenluster Allee und Schloss Falkenlust“. Als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind die folgenden Gebiete:

LSG – Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling (LSG-5107-0013 bzw. 2.2-20)

LSG Falkenlust (LSG-5107-0015 bzw. 2.2-22)

LSG - Palmersdorfer Bach (LSG-5107-0016 bzw. 2.2-23)

LSG – Entenfang (LSG-5107-0017 bzw. 2.2-24)

LSG – Dickopsbach (LSG-5107-0019 bzw. 2.2-26)

LSG – Urfelder Weiden und Rhein (LSG-5107-0020 bzw. 2.2-27)

LSG-Hagenhof (LSG-5107-0021 bzw. 2.2-32)

LSG – Mittelterrassenkante Keldenich (LSG-5107-0022 bzw. 2.2-33)

LSG – Entenfang temporär (LSG-5107-0028)

LSG – Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch (LSG-5107-0030 bzw. L20)

LSG – Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald (LSG-5107-0031 bzw. L19)



LSG- Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf (LSG-5107-0032 bzw. L18)

Datum: 10.08.2026
Seite 34 von 88

Darüber hinaus ist die mit den Sinnen wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft als Schutzgut zu betrachten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Untersuchungsraum liegen verschiedene Bau- und Bodendenkmäler, deren Auflistung den Antragsunterlagen beigelegt ist.

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung führt die Planfeststellungsbehörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durch. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass die Umweltverträglichkeit, auch unter dem Gesichtspunkt von Wechselwirkungen, gesichert ist.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Bewertung erfolgt in der materiellrechtlichen Prüfung des Vorhabens.

Im Folgenden habe ich im Sinne des § 25 UVPG auf Grundlage der o.a. zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne von § 3 und nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens werde ich nach einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts treffen. Die Ergebnisse der Bewertung sind bei der Abwägung über die Entscheidung über Ihren Antrag zu berücksichtigen.



Für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis ergeben sich die Bewertungsmaßstäbe aus dem WHG, dem LWG NRW sowie aus den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW).

Danach sind die Gewässer, auch das Grundwasser, als Bestandteil des Naturhaushaltes und des Lebensraums für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Sie sind nachhaltig so zu bewirtschaften, dass Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt, sowie der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete vermieden werden, und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich ausgeglichen werden. Weiterhin soll die Gewässerbewirtschaftung dem Wohl der Allgemeinheit dienen und im Einklang mit ihm auch dem Interesse Einzelner nutzen, und bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, sollen erhalten oder geschaffen werden.

Schutzgut Mensch

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Lärm-, Staub-, Abgasimmissionen oder Erschütterungen sind nicht anzunehmen. Auch sonst ist die menschliche Gesundheit durch die Grundwasserentnahme nicht ursächlich betroffen.

In dem im Verfahren eingereichten hydrogeologischen Erläuterungsbericht wird die mögliche Verlagerung von Schadstoffen aus belastetem Grundwasser beurteilt. Demnach können die Belastungsbereiche durch die vorhandenen Sanierungsbrunnen gesichert werden. Zudem wird in diesem Bescheid eine analytische Überwachung des geförderten Grundwassers auferlegt, um die Belastung des Grundwassers, das u. a. als Kühlwasser dient, beobachten zu können und eine Verlagerung von Schadstoffen aus dem Grundwasser in ein anders Umweltmedium, z. B.



in die Luft bei offenen Kühlprozessen, rechtzeitig gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 WHG zu unterbinden.

Wirkungen auf Wohnanlagen durch Setzungsschäden können aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Auch betriebsbedingte Emissionen sind auszuschließen, da die Brunnenanlagen innerhalb der Werksbereiche liegen und elektrisch betrieben werden.

Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Grundwasserförderung der Basell am Standort Wesseling erfolgt bereits seit mehreren Jahrzehnten. Durch eine Entnahme der - nunmehr reduzierten – Antragsmenge ist nicht mit Auswirkungen auf die vorhandene Vegetation zu rechnen. Zudem liegt ein wesentlicher Teil des ermittelten potentiellen ökologischen Wirkbereichs innerhalb des Werksgeländes. Aufgrund der industriellen Nutzung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen.

Außerhalb des Werksbereiches liegen die Absenkungsbeträge bei Maximalförderung bei maximal 0,3 m während die natürlichen Schwankungen der Rheinwasserstände bei jährlich 5 bis 8 m liegt. Auch die natürliche Schwankungsbreite der Grundwasserstände liegt bei ca. 6 m. Von einer wesentlichen Beeinflussung der Schwankungen durch Maximalförderung und damit Auswirkungen auf Flora und Fauna ist dementsprechend nicht auszugehen.

Der Ersatzbau eines Bestandsbrunnens finde auf dem Werksgelände statt und führt aufgrund der zeitlich und räumlich stark begrenzten Maßnahme zu keinen relevanten Belastungen.



Schutzgut Boden

Die Fortführung der Entnahme mit reduzierten Mengen ist mit keiner wesentlichen Veränderung der hydrologischen Situation verbunden. Im Hinterland besteht keine erhebliche Empfindlichkeit in Bezug auf Grundwasserstände. Die Böden im Rheinauenbereich sind durch stark schwankende Grundwasserstände und regelmäßige Überflutungen geprägt. Die Wasserentnahme hat hier keinen nennenswerten Einfluss.

Schutzgut Wasser

Insgesamt geht mit dem Antrag eine Reduzierung der Entnahmemengen einher. Vor diesem Hintergrund werden sich die hydrologischen Bedingungen des Grundwassers nicht nachteilig verändern.

Die geplante Grundwasserentnahme steht den festgelegten Maßnahmen zur Zielerreichung im Bewirtschaftungsplan der EG-WRRL nicht entgegen. Sie führt nicht zu einer Vereitelung der Zielerreichung.

Nach einer Überprüfung des für die beantragten Entnahmen verfügbaren Grundwasserdargebots ist festzustellen, dass die beantragte und nunmehr reduzierte Gesamtentnahmemenge von 48,5 Mio. m³/a nachhaltig gewinnbar ist. Zudem sind keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter sowie Entnahmen Dritter infolge der Förderung einer Grundwassermenge von 48,5 Mio. m³/a zu erwarten.

Nähere Ausführungen finden sich auch in der untenstehenden Prüfung des Vorhabens.

Schutzgut Landschaft

Mögliche Auswirkungen auf die Landschaft resultieren aus Beeinträchtigungen der Vegetation durch Grundwasserflurabstandsveränderungen mit der möglichen Folge des Vielfalts- und Eigenartverlustes sowie einem Wandel des Landschaftscharakters.

Eine langfristige Beeinträchtigung im Sinne einer negativen Veränderung ist durch die Genehmigung nicht zu erwarten.



Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf die oben genannten Denkmäler sind nicht zu besorgen. Ein wesentlicher Teil des ermittelten potenziellen ökologischen Wirkbereichs liegt innerhalb der Werksbereiche. Die Absenkungsbeträge bei Maximalförderung liegen außerhalb der Werksbereiche bei unter 0,3 m. Die Dynamik der Schwankungen der Grundwasserstände in Abhängigkeit des Rheinwassers, die zu Grundwasserflurabständen zwischen 8 m und 18 m führt, wird nicht in relevantem Maß durch die Grundwasserentnahme beeinflusst. Mögliche Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler sowie Geländesetzungen mit möglichen Schäden an Denkmälern können ausgeschlossen werden.

3. Zulässigkeit des Vorhabens

Die Voraussetzungen zur Erteilung der vorrangig beantragten Gestaltungsform der Bewilligung liegen nicht vor. Es liegen jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung der hilfsweise beantragten gehobenen Erlaubnis vor.

Nach § 12 WHG ist das begehrte Wasserrecht zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis/Bewilligung in meinem pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). Vor diesem Hintergrund war die Bewilligung zu versagen, aber eine gehobene Erlaubnis zu erteilen.

Im Einzelnen:

a) Keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Ein Versagensgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG besteht nicht, da durch



die beantragte Grundwasserentnahme keine schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nach § 3 Nr. 10 WHG insbesondere Veränderungen, die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

aa) § 47 WHG

Zu prüfen war insbesondere die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit § 47 WHG.

Die geplante Grundwasserentnahme der Firma SYNEQT GmbH steht den festgelegten Maßnahmen zur Zielerreichung im Bewirtschaftungsplan der EG-WRRL nicht entgegen. Sie führt aus den nachfolgend genannten Gründen nicht zu einer Vereitelung der Zielerreichung.

Gem. § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Geplantes Vorhaben

Sie planen eine Grundwasserentnahme auf ihrem Betriebsgelände. Nach der durchgeführten Reduzierung der Grundwasserentnahmemengen auf



nun 48,5 Mio. m³/a (SYNEQT und Basell zusammen, Basell hiervon 22.500.000 m³/a) bewirkt die beantragte Grundwasserentnahme aus dem ersten Grundwasserhorizont kein regionales Bilanzdefizit und weist unter Berücksichtigung des Uferfiltratanteils ein stabiles Einzugsgebiet auf, somit findet keine Überbewirtschaftung des ersten Grundwasserstockwerks statt.

Auswirkungen auf den Grundwasserkörper (GWK) 27_22 und 27_23

Die betroffenen Grundwasserkörper sind in der 3. Zustandsbewertung sowohl bezüglich des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes mit „schlecht“ bewertet.

Verschlechterungsverbot

Wenn sich ein Wasserkörper bereits in einem mengenmäßig und chemisch schlechten Zustand befindet, ist jede weitere (messbare) Verschlechterung nicht zulässig, vorbehaltlich einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß §§ 47 Abs. 3 Satz 1, 31 Abs. 2 Satz 1 WHG bzw. § 31 Abs. 2 WHG. Das beantragte Vorhaben steht dem § 47 Absatz 1 Nummer 1 WHG weder in Bezug auf den mengenmäßigen noch auf den chemischen Zustand entgegen:

Mengenmäßiger Zustand: Die schlechte Bewertung des mengenmäßigen Zustandes in beiden GWK 27_22 und 27_23 ist auf die Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlenabbau zurück zu führen. Ursächlich für die Zielverfehlung beim mengenmäßigen Zustand in diesen Grundwasserkörpern ist die Sümpfungstätigkeit im Rahmen des Braunkohletagebaus mit Auswirkungen auf die tiefen Grundwasserleiter. Gemäß den Ausführungen im Hintergrundpapier Braunkohle zum 3. Bewirtschaftungsplan (www.flussgebiete.nrw.de) liegen die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender, weniger strenger Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2, § 30 WHG für den GWK 27_22 und 27_23 vor



und es wurden darin entsprechende abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt. Des Weiteren befinden sich im Umfeld der Grundwasserentnahme keine grundwasserabhängigen Landökosysteme (gwaLös), somit kann eine negative Wirkung auf solche auch ausgeschlossen werden. Das beantragte Vorhaben wird somit nicht zu einer weiteren messbaren Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes in den GWK 27_22 und 27_23 führen.

Chemischer Zustand: Der GWK 27_22 und 27_23 ist in der 3. Zustandsbewertung auf Grund von erhöhten Nitrat-Werten im chemischen Zustand mit schlecht bewertet. Durch die beantragte Grundwasserentnahme der Firma Basell Polyolefine GmbH ist eine weitergehende Verschlechterung des chemischen Zustandes der GWK 27_22 und 27_23 nicht zu besorgen.

Trendumkehrgebot

Gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 2 WHG besteht ein Trendumkehrgebot in Bezug auf signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen, die durch menschliche Tätigkeiten verursacht werden. Da die beantragte Grundwasserentnahme der Firma Basell Polyolefine GmbH keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand der GWK 27_22 und 27_23 hat, kann das Gebot der Trendumkehr unberücksichtigt bleiben.

Zielerreichungsgebot

Das in § 47 Absatz 1 Nummer 3 WHG formulierte Zielerreichungsgebot für den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand wird durch die beantragte Grundwasserentnahme der Firma Basell Polyolefine GmbH nicht gefährdet. Ursächlich für die Zielverfehlung des chemischen Zustandes in den GWK 27_22 und 27_23 sind Belastungen mit Nitrat-Werten.



Im Maßnahmenprogramm zum 3. Bewirtschaftungsplan sind Programmmaßnahmen festgeschrieben, die zur Zielerreichung dieser Parameter führen. Die geplante Grundwasserentnahme der Firma Basell Polyolefine GmbH steht der Umsetzung dieser festgelegten Programmmaßnahmen nicht entgegen.

b) Keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Das Vorhaben erfüllt auch die anderen Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie im vorliegenden Verfahren zu prüfen waren.

aa) Es finden keine baulichen Maßnahmen statt. Demnach existiert eine Betroffenheit des Baurechts nicht.

bb) Die Belange des Naturschutzes sind nicht betroffen, da nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind. Insbesondere stellt der Neubau von Brunnen auf dem Werksgelände keinen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Unter dem Kapitel „Stellungnahmen zu Einwendungen“ werden naturschutzrelevante Stellungnahmen behandelt.

cc) Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung nach § 14 Abs. 1 WHG sind erfüllt. Ein Wasserrecht kann danach für bestimmte Gewässerbenutzungen als Bewilligung erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, sie zudem einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und schließlich keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und § 9 Abs. 2 Nr. 2-4 WHG gegeben ist.

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG liegen vor. Die Entnahme des Oberflächenwassers zur Versorgung des Werksgeländes mit Betriebswasser ist ein bestimmter Zweck, der nach einem bestimmten



Plan verfolgt wird. Es handelt sich nicht um Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten und Einbringen von Stoffen in Gewässer) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 - 4 WHG (nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, Aufbrechen von Gesteinen, untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser).

Zudem liegt die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Sie haben nachvollziehbar vorgetragen, warum Ihnen die Gewässerbenutzung ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann.

Die Unzumutbarkeit einer anderen Gestaltungsform hängt im Wesentlichen auch von der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens ab (vgl. Knopp/Müller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, § 14 Rn. 19).

In den Antragsunterlagen stellten Sie dar, dass bereits zur Instandhaltung der Betriebswasserversorgung in den letzten 10 Jahren ca. 660.000 € angefallen seien. Zudem übermittelten Sie mir in dem als Geschäftsgeheimnis gezeichneten und somit nicht in der Offenlage veröffentlichten Anschreiben weitere Zahlen zu umfangreichen Investitionen der letzten 10 Jahre. Zusätzlich machten Sie Angaben zur Investitionssumme für die nächsten Jahre am Standort.

Die Bewertung der Unzumutbarkeit hängt jedoch nicht nur von der getätigten Investition ab. Wird bei Wegfall oder Einschränkung der Befugnis zur Gewässerbenutzung der Bestand des Gesamtunternehmens in Frage gestellt, dann ist es für den Unternehmer unzumutbar, sein Vorhaben, das wegen der engen wirtschaftlichen Verknüpfung mit dem Gesamtunternehmen nur im Zusammenhang mit diesem sinnvoll ist und seinem Zweck nach von vornherein nur einen integrierenden Teil des Hauptunternehmens bildet, ohne eine gesicherte Rechtsstellung durchzuführen (vgl. VG Aachen, Urteil v. 23.10.2015, 7 K 1424/12, Rn. 87).

Sie haben nachvollziehbar dargestellt, dass der Standort Wesseling der Basell Polyolefine GmbH ohne die beantragte Grundwasserentnahme in seiner Existenz gefährdet sei. Demnach seien Sie auf die ausreichende



Verfügbarkeit von Wasser mit geeigneten physikochemischen Eigenschaften angewiesen um dieses in der Produktion chemischer Produkte zu verwenden. Alternativen hierzu gibt es nicht. Ein Fremdbezug von Wasser ist in der beantragten Größenordnung nicht möglich. Auch eine Direktentnahme aus der fließenden Welle des Rheins stellt aufgrund der physikochemischen Eigenschaften des Wassers keine Alternative dar. Auch ist zu beachten, dass Sie von der weiteren Nutzung der bereits seit Jahren existierenden und genutzten Wasserentnahmeanlagen abhängig sind. Hier streitet auch die Tatsache zu Ihren Gunsten, dass Ihre bereits erfolgten Investitionen in der Vergangenheit noch nicht vollständig abgeschrieben sind. Es ist nicht zu erwarten, dass Sie, wie im Fall eines erstmaligen Antrags, ihre Planung aufgeben und von der Wasserentnahme Abstand nehmen.

c) Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG

Im Weiteren steht die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung nach § 12 Abs. 2 WHG in meinem pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). Vor dem Hintergrund von §§ 1 und 6 WHG bin ich als Wasserbehörde verpflichtet, auf eine gerechte, nachhaltige und ökologisch möglichst schonende Verteilung der nur begrenzt vorkommenden Ressource Wasser hinzuwirken und das Grundwasser haushälterisch zu bewirtschaften. Dies führt unter anderem dazu, dass das Wasser nicht als frei verfügbares Wirtschaftsgut behandelt werden kann.

aa) Bedarfsnachweisprüfung

Ihr ehemaliges Wasserrecht aus dem Jahr 2000 umfasste eine Fördermenge von 30.000.000 m³/a für die Betriebswasserversorgung des Produktionsstandortes Wesseling vor. Die Nutzung erfolgt unter anderem als Durchlaufkühlwasser, als Kühlturmzusatzwasser oder nach einer Aufbereitung in den unterschiedlichen Produktionseinheiten und Logistikbereichen als Produktionswasser. Mit Antrag vom 16.11.2020 beantragten Sie



zunächst eine Grundwasserförderung in Höhe von 26.500.000 m³/a. Nach der Neubetrachtung der Bedarfsmengen wurden die beantragten Entnahmemengen mit Schreiben vom 01.04.2022 durch Sie weiter reduziert. Die nun beantragte Grundwasserförderung beträgt 22.500.000 m³/a. Mit den am 01.04.2022 eingegangenen Erläuterungen erklärten Sie, dass die Mengenreduktion aufgrund der nachfolgend genannten Faktoren zustande komme:

- Der Betriebswasserverbrauch wurde aufgrund von Einsparmaßnahmen seit der Antragserhebung weiter reduziert.
- Die drei im Antrag genannten geplanten Projekte entfallen.

Daneben ist jedoch auch eine Neuanlage für das chemische Recycling errichtet worden, die den Wasserbedarf des Unternehmens anteilig erhöht. Die durchschnittliche Fördermenge der letzten 20 Jahre betrug 19.614.852 m³/a. Betrachtet man die die Fördermengen in diesem Zeitraum, ist festzustellen, dass die Fördermengen Schwankungen unterliegen und sich kein expliziter Trend erkennen lässt. Seit 2019 hat jedoch eine ersichtliche Reduktion der Fördermenge stattgefunden, die auf die oben genannten Einsparmaßnahmen zurückzuführen ist. Für die Beurteilung des Wasserbedarfes sind neben der durchschnittlichen Entnahmemenge ebenfalls Verbrauchsspitzen zu betrachten und mit einzubeziehen. Die oben beschriebenen Erläuterungen zum Bedarfsnachweis zu den geplanten bzw. bereits erfolgten Anlagenänderungen sind schlüssig und nachvollziehbar, die beantragte Fördermenge von 22.500.000 m³/a spiegelt somit einen realistischen Bedarf wider.

bb) Versagung der Gestaltungsform der Bewilligung

Zweitens gebietet die Ausübung meines Bewirtschaftungsermessens eine Teilablehnung Ihres Antrages, nämlich hinsichtlich der beantragten Form der Bewilligung.



Bei der Ausübung meines Bewirtschaftungsermessens habe ich mich an den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG zu orientieren. Aufgrund des überragend wichtigen Schutzguts Wasser ist das Ermessen nach § 12 Abs. 2 WHG als „weites und umfassendes Zuteilungs- bzw. Bewirtschaftungsermessen“ ausgeprägt (VG Münster, Urteil vom 31.03.2021, Az.: 7 K 2914/19). Es kommt der Behörde also ein weiter Beurteilungsspielraum zu, bei der sie in besonderem Maße die Zielsetzung der nachhaltigen Bewirtschaftung zu achten hat (VG Lüneburg, Urteil v. 7.10.2021, 6 A 174/19, S. 37 f. des Urteilsumdrucks).

In der Folge kann unter anderem eine beantragte Bewilligung nach pflichtgemäßen Ermessen der Behörde selbst dann versagt werden, wenn sich bei der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine gesicherte Rechtsstellung als erforderlich erwiesen hat (VG Aachen, Urteil v. 31.05.2017, 6 K 100/16, Juris, Rz. 55; VG Lüneburg, Urteil v. 7.10.2021, 6 A 174/19, S. 28 des Urteilsumdrucks m.w.N.).

Nach § 10 Abs. 1 Alt. 2 WHG gewährt die Bewilligung – über die Erlaubnis hinausgehend – das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Bewilligung bringt – ähnlich der gehobenen Erlaubnis – in gewissem Rahmen den Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche mit sich, § 16 Abs. 2 WHG. Darüber hinaus kann eine Bewilligung – anders als eine (gehobene Erlaubnis) – nur unter den Einschränkungen von § 18 Abs. 2 WHG widerrufen werden.

Vor diesem Hintergrund übe ich mein Bewirtschaftungsermessen dahingehend aus, dass die beantragte Gestaltungsform der Bewilligung versagt wird.



Im Einzelnen:

Die Jahre 2013, 2018, 2019, 2020 und 2022 lassen eine Häufung von Extremereignissen wie Dürrephasen, aber auch Starkregenereignisse, in der jüngsten Vergangenheit erkennen. Langanhaltende und hintereinander folgende Hitzeperioden mit fehlenden Niederschlägen, reduzierter Sickerwasserrate und Grundwasserneubildung führen zu einer veränderten Tiefenlage der Grundwasseroberfläche. Als Folge der Ereignisse in den Jahren 2013, 2018, 2019, 2020 und 2022 konnten im Einzugsgebiet der beantragten Entnahme in den letzten Jahren im Vergleich zum langjährigen Mittel immer wieder tiefe Grundwasserstände beobachtet werden. Parallel dazu fiel die Grundwasserneubildung niedriger aus als im langjährigen Mittel der Periode 1981-2010. Es wird laut Fachbericht 110 des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV-Fachbericht 110, 2021) angenommen, dass die Ursache für diese Entwicklungen in einer Überlagerung der natürlichen Klimavariabilität mit den bereits beobachtbaren Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels liegt. Laut Klimaprognosen ist in Zukunft häufiger mit Extremereignissen und/oder mit einer Steigerung der Intensität dieser Extremereignisse zu rechnen. Infolgedessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Trockenperioden im Bereich des Einzugsgebietes der Grundwasserentnahme auch zukünftig und sogar in einem stärkeren Ausmaß als bisher bekannt auftreten und der Grundwasserhaushalt einem zunehmenden Stress ausgesetzt wird. Grundwasserentnahmen wirken, insbesondere in diesen Stressphasen zusätzlich, auf den Grundwasserhaushalt ein und sind zu seinem Schutz so hoch wie nötig, aber so gering wie möglich zu halten. Eine entscheidende Größe zur Beurteilung inwieweit sich das Klima auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird, ist die Grundwasserneubildung. Der LANUV-Fachbericht 110, welcher Projektionen der Grundwasserneubildung unter dem Einfluss des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen entwirft, kommt hinsichtlich der Entwicklung der



Grundwasserneubildung in Nordrhein-Westfalen zu dem Schluss, dass in Zukunft „auch mehrere außergewöhnliche Jahre in Folge mit einer Grundwasserneubildung unterhalb des 30-Jahre-Mittelwertes vorkommen können, so wie es in den Jahren im Zeitraum 2003-2020 tatsächlich in Nordrhein-Westfalen der Fall war“ (LANUV-Fachbericht 110). Die im Zusammenhang mit den Projektionen durchgeführten Robustheitstests liefern laut LANUV-Fachbericht 110 „allerdings keine statistisch abgesicherten Belege dafür, dass sich die langjährige mittlere Grundwasserneubildung in Nordrhein-Westfalen systematisch und signifikant bis zum Ende des 21. Jahrhunderts ändern wird“ (LANUV-Fachbericht 110), sodass „[S]tatistisch gesehen [...] deshalb die Schlussfolgerung gezogen werden [kann], dass in Nordrhein-Westfalen auch zukünftig eine langjährige mittlere Grundwasserneubildung erwartet werden kann, die sich nicht grundlegend vom Niveau der Periode 1971-2000 unterscheidet“ (LANUV-Fachbericht 110).

Die Erwartung laut LANUV-Fachbericht 110, dass es in Zukunft zwar nicht zu einer systematisch und signifikant geänderten Grundwasserneubildung als im langjährigen Mittel der Periode 1971-2000 kommt, dass aber durchaus in Zukunft immer wieder Jahre in Folge mit einer Grundwasserneubildung unterhalb des 30-Jahre-Mittelwertes und entsprechender Wirkung auf den Grundwasserhaushalt auftreten können, zeigt, dass eine zukünftige Grundwasserbewirtschaftung flexibel hinsichtlich länger andauernder und häufiger werdender Dürrephasen gestaltet werden muss. Denn in diesen Phasen sind zeitweise Bilanzdefizite aufgrund geringerer Grundwasserneubildung bei gleichzeitig erhöhtem Wasserbedarf nicht auszuschließen – eine Situation, bzgl. derer für die bewirtschaftende Behörde die Möglichkeit bestehen muss, geeignete Anpassungsmaßnahmen ergreifen zu können, um auf zukünftige, derzeit noch nicht absehbare Veränderungen reagieren zu können und Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts zu vermeiden.



Eine Erteilung von nicht widerruflichen und nicht teilwiderruflichen bzw. nur entschädigungspflichtig (teil-)widerruflichen Wasserrechten in Form von Bewilligungen ist daher gerade vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender längerer und ausgeprägter Dürrephasen infolge des Klimawandels kritisch zu betrachten, da die Gestaltungsform der Bewilligung nicht die notwendigen Reaktionsmöglichkeiten aufweist, um bei veränderten und für den Grundwasserhaushalt nachteilig wirkenden Rahmenbedingungen über die gesamte Gestattungsdauer eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung betreiben zu können.

Dies auch deshalb, weil ein behördliches Vorgehen nach § 18 Abs. 2 WHG engen Grenzen unterworfen ist, was eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover illustriert. Dort war selbst der Widerruf eines im Verhältnis zum Gesamtrecht relativ sehr kleinen Anteils eines bewilligten Wasserrechts durch das Gericht aufgehoben worden (VG Hannover, Urteil v. 17.01.2023, Az. 4 A 6011/21 = ZfW 2023, 228 ff.). Die Entscheidung illustriert auch, dass eine in der Sache gebotene wasserbehördliche Reaktion auf Veränderungen durch den Klimawandel oder auf Bedürfnisse der öffentlichen (Trink-)Wasserversorgung im Kontext einer bestehenden Bewilligung nur unter äußerst strengen Bedingungen im Wege des (Teil-)Widerrufs erfolgen kann (siehe Seuser, in: ZfW 2023, 189, 200 ff.).

Eine dem umweltrechtlichen Vorsorgegebot entsprechende, d.h. notwendigerweise auch hinreichend flexible behördliche Bewirtschaftung des Wasserdargebots ist daher in besonderem Maße auf die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG im Rahmen von Gestattungsentscheidungen angewiesen. Dem entspricht auch die Argumentation des Verwaltungsgerichts Lüneburg (Urteil v. 7.10.2021, 6 A 174/19, S. 28 ff. des Urteilsumdrucks).

Wegen der in den vergangenen Jahren festzustellenden Einflüsse der Klimaveränderungen auf die hydrologische Situation im betroffenen Ein-



zugsgebiet insgesamt ist es geboten, die Gestattung in Form einer gehobenen Erlaubnis zu erteilen, um auf diese Weise bei extremen hydrologischen Verhältnissen temporäre Beschränkungen der Entnahme zum Schutz des Wasserhaushaltes durchsetzen zu können, soweit sich dies als erforderlich erweist.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass aufgrund einer aus Trinkwasserversorgungsgründen notwendigen beantragten Erhöhung des Wasserrechtes der Trinkwassergewinnungsanlage Zündorf der Rheinenergie von 17 Mio. m³/a auf 25 Mio. m³/a auf der rechten Rheinseite die zu erwartende Unterströmung des Rheinbettes durch die hier beantragte Entnahme mit ihrem hohen Uferfiltratanteil besondere Berücksichtigung finden muss. Das Einzugsgebiet der genannten Trinkwassergewinnungsanlage wird sich rechtsrheinisch nach gegenwärtiger Einschätzung bis in den Bereich der hier beantragten linksrheinischen Entnahme ausdehnen. Insofern ist eine mögliche Konkurrenzsituation zwischen der hier beantragten Entnahme und der Entnahme der Rheinenergie hinsichtlich des verfügbaren nutzbaren Grundwasserdargebotes insbesondere unter ungünstigen hydrologischen Randbedingungen (z.B. langanhaltende Hitzeperiode mit fehlenden Niederschlägen, reduzierten Sickerwasserraten und Grundwasserneubildungen) zu besorgen. Gem. § 37 Abs. 2 S. 1 LWG NRW i. V. m. §§ 12 und 50 WHG (siehe auch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG) haben Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Wasserentnahmen. Für den Fall, dass sich aufgrund der oben dargelegten Verhältnisse negative Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung der Wassergewinnungsanlage Zündorf einstellen würden, würde die Gestattung in Form einer Bewilligung der beantragten Entnahmemenge für die Betriebswasserversorgung bedeuten, dass mein Bewirtschaftungsermessen zukünftig derart eingeschränkt wäre, dass ich von diesem zugunsten der Trinkwasserversorgung praktisch keinen Gebrauch mehr machen könnte. Ein Widerruf



beziehungsweise Teilwiderruf eines für die Betriebswasserversorgung bewilligten Wasserrechtes zugunsten der Trinkwasserversorgung wäre dann allenfalls mit hohem Entschädigungsaufwand an öffentlichen Mitteln möglich. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die ich bei meinen Entscheidungen zu berücksichtigen habe, habe ich Entschädigungsrisiken zu vermeiden. Daher bestehen, auch in Bezug auf den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Daseinsvorsorge gemäß § 37 Abs. 2 S.1 LWG NRW i. V. m. §§ 12 und 50 WHG (siehe auch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG), durchgreifende Bedenken gegen die Erteilung einer Bewilligung für die beantragte Grundwasserentnahmemenge.

In Anbetracht dieser Konkurrenzsituation sowie der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die konkrete Entnahme und um zukünftig zum Schutz der Gewässer nötige Beschränkungen der beantragten Entnahme durchsetzen zu können, ist eine nicht (teil-)widerrufliche Bewilligung im Rahmen der Ausübung meines pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens abzulehnen.

d) Gewährung einer gehobenen Erlaubnis

Stattdessen kann jedoch die hilfsweise beantragte gehobene Erlaubnis erteilt werden.

aa) Voraussetzungen nach §§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 15 WHG

Ein Wasserrecht kann nach § 15 Abs. 1 WHG für bestimmte Gewässerbenutzungen als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

Im vorliegenden Fall haben Sie nachvollziehbar geschildert, dass ein berechtigtes Interesse Ihrerseits an der Erteilung der gehobenen Erlaubnis besteht. Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG



führt hier, insbesondere in Hinblick auf den Investitionsschutz, erst recht dazu, dass ein berechtigtes Interesse Ihrerseits besteht. In den Antragsunterlagen stellten Sie dar, dass bereits zur Instandhaltung der Betriebswasserversorgung in den letzten 10 Jahren ca. 660.000 € an Instandhaltungskosten angefallen seien. Zudem übermittelten Sie mir in dem als Geschäftsgeheimnis gezeichneten und somit nicht in der Offenlage veröffentlichten Anschreiben weitere Zahlen zu umfangreichen Investitionen der letzten 10 Jahre. Zusätzlich machten Sie Angaben zur Investitionssumme für die nächsten Jahre am Standort. Gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m gelten für die gehobene Erlaubnis § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3-5 entsprechend. Da vorliegend ein Bewilligungsverfahren durchgeführt wurde und die Gestaltungsform erst in der Ausarbeitung dieses Bescheides abschließend beschieden wurde, ist die Einhaltung der §§ 11 Abs. 2 und 14 Abs. 3-5 WHG gewahrt.

bb) Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG

Die obenstehenden Erwägungen des Bewirtschaftungsermessens stehen der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nicht entgegen. Auch sind keine sonstigen Aspekte wie individuelle Drittbetroffenheiten erkennbar, die der Erteilung dieser Gestaltungsform entgegenstehen.

4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Einfluss der eingegangenen Stellungnahmen

Die Festsetzung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG. Danach kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Gestattung wurde mit Nebenbestimmungen versehen. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass von der Gewässerbenutzung keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit



ausgehen und dass die der Gewässerbenutzung dienende Anlage technisch einwandfrei gestaltet und betrieben wird. Sie dienen ferner der Sicherstellung der staatlichen Überwachung (Gewässeraufsicht), tragen z.T. den Anregungen und Hinweisen, die von im Verfahren angehörten Stellen geltend gemacht wurden Rechnung und sind, auch soweit mir Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind keine Bedenken ersichtlich.

Die festgelegten Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen entsprechen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie dem Gebot der sparsamen Verwendung des nicht unbegrenzt zur Verfügung stehenden Gutes Wasser (§§ 5-6 WHG).

Im Folgenden werden einzelne Nebenbestimmungen darüber hinaus begründet:

a) Die Nebenbestimmungen zur Überwachung der Auswirkungen der Grundwasserentnahme (Nebenbestimmungen zur Errichtung und Aufnahme zusätzlicher Grundwassermessstellen auf der linksrheinischen und rechtsrheinischen Seite (Nr. 29 bis 33), zum Grundwassermonitoring – Messung der Grundwasserstände (Nr. 34 bis 35) und zu Auswertebereichen (Nr. 36)) werden wie folgt begründet:

Die Nebenbestimmungen 29 bis 36 sehen die Messung von Grundwasserständen in unterschiedlichen, gleichmäßig über das durch die Wassergewinnungsanlagen der Basell erzeugte Einzugsgebiet verteilten Grundwassermessstellen in unterschiedlichen Intervallen vor. Die Grundwassermessungen sind für das zukünftige Grundwassermonitoring engmaschiger festgelegt worden: Der Umfang der zu messenden Grundwassermessstellen wurde im Vergleich zum bisherigen Entnahmerecht erweitert – es wurden u. a. Messungen auf der der Entnahme gegenüberliegenden



Rheinseite angeordnet – sowie die Messintervalle teilweise verkürzt. Zudem ist linksrheinisch eine Verdichtung des Messnetzes erforderlich. Hierzu wurden zwei bereits auf dem Betriebsgelände vorhandene Grundwassermessstellen neu ins Monitoring aufgenommen. Die Ergebnisse der Messungen sollen nicht für sich alleine stehen, sondern in Berichten in unterschiedlicher Form ausgewertet werden und auf diese Weise etwaige Auswirkungen der Entnahme auf die lokalen Grundwasserverhältnisse erläutert werden.

Die Erwartung laut LANUV-Fachbericht 110, dass es in Zukunft zwar nicht zu einer systematisch und signifikant geänderten Grundwasserneubildung als im langjährigen Mittel der Periode 1971-2000 kommt, dass aber durchaus in Zukunft immer wieder Jahre in Folge mit einer Grundwasserneubildung unterhalb des 30-Jahre-Mittelwertes auftreten können, zeigt, dass gerade in Anbetracht solcher Phasen die Überwachung der Grundwasserbenutzung engmaschiger aufgestellt werden sollte, um u.a. bei und nach anhaltender Dürre die Grundwassersituation unter Einfluss der beantragten Grundwasserentnahme im Blick behalten, Handlungsbedarf erkennen und bei Bedarf Maßnahmen einleiten zu können, um Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts zu vermeiden.

Die Nebenbestimmungen 29 bis 36 wurden gemäß des § 13 Abs. 2 Nr. 2 c), 2. Halbsatz WHG, erlassen. Sie dienen der Beobachtung der beantragten Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen und sind auch verhältnismäßig. Die Nebenbestimmungen 29 bis 36 sind geeignet eine Überwachung der Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme zu erreichen. Die Messung der Grundwasserstände dient dazu festzustellen, wie sich die Grundwasserförderung der Basell auf die Grundwasserverhältnisse im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen auswirkt und dazu, die in den Antragsunterlagen prognostizierten Grundwasserstandsabsenkungen zu verifizieren. Nur über die Messung der Grundwasser-



stände können die Grundwasserverhältnisse vor Ort überhaupt beobachtet und Veränderungen festgestellt und bewertet werden. Die engmaschigere Gestaltung der Grundwasserstandsmessungen, dient dabei der Erzeugung eines dichteren Datennetzes, welches die Beurteilung der Auswirkungen der Entnahme auf den Grundwasserstand gerade in Zeiten angespannter Wasserverhältnisse in Dürreperioden unterstützen soll. Somit soll zu einer umfassenderen Überwachung der Grundwasserverhältnisse, die unter Einfluss der Grundwasserentnahme durch die Basell stehen, beigetragen werden. Die Aufnahme von 2 zusätzlichen Messstellen auf der linksrheinischen Seite ist nötig, um die Grundwassersituation im Absenkungsbereich hinreichend genau aufnehmen und bewerten zu können. Denn das bisher verwendete Grundwassermessstellennetz wies Lücken im Messnetz auf.

Wie zuvor bereits erläutert, ist es in Phasen extremer und anhaltender Hitze und Trockenheit und infolgedessen niedriger Grundwasserstände nicht ausgeschlossen, dass sich das Einzugsgebiet der beantragten Entnahme bis auf die rechtsrheinische Seite ausdehnt. Um die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf diesen Bereich überwachen zu können, sodass Schäden für den Wasserhaushalt rechtzeitig erkannt und ggf. Maßnahmen ergriffen werden können, ist es erforderlich, die rechtsrheinischen Grundwasserstände im Bereich Lülsdorf/Lülsdorfer Weiden und Langel (rrh.) zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Darstellung und Erläuterung der Grundwasserstandsergebnisse in Auswertebereichen durch die Antragstellerin tragen zu einem besseren Verständnis und einer besseren Nachvollziehbarkeit der für einen Berichtszeitraum aktuellen Grundwassersituation vor Ort sowie etwaiger Auswirkungen der Grundwasserentnahme bei. Sie führen gleichzeitig dazu, dass sich die Antragstellerin regelmäßig mit den lokalen Grundwasserverhältnissen und den möglichen Auswirkungen ihrer Entnahme auf den Wasserhaushalt auseinandersetzen muss.



Im Rahmen der Festlegung der Nebenbestimmungen für den vorliegenden Bewilligungsbescheid kann die BR Köln nach intensiver Prüfung der hydraulischen Gegebenheiten am Standort der SYNEQT GmbH und der Basell Polyolefine GmbH nicht auf ein Grundwasserstandsmonitoring auf der gegenüberliegenden rechten Rheinseite verzichten. Ein Grundwasserstandsmonitoring dient der Beobachtung und Dokumentation der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen. Zur allgemeinen Daseinsvorsorge muss die Behörde in die Lage versetzt werden, eine Aussage über ein ausreichendes Dargebot zur Sicherung der generellen Wasserversorgung treffen zu können. Hierbei sind vor allem die Auswirkungen der Gewässerbenutzung bei langanhaltenden Trockenperioden in den Fokus zu nehmen. Auf die voraussichtliche Steigerung der Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen wird in den vorliegenden Klimaprojektionen hingewiesen.

In Genehmigungsentwurf zur Anhörung wurde bereits die Notwendigkeit eines rechtsrheinischen Grundwasserstandsmonitorings ausführlich begründet. Hierin wurde auch auf die Stellungnahme des Gutachters vom Februar 2022 zur Uferbelastung des Rheins eingegangen. In der jetzt vorgelegten gutachtlichen Einschätzung wurden die Hauptargumente des Gutachters gegen ein Monitoring auf der rechten Rheinseite im Wesentlichen aus der Stellungnahme von Februar 2022 wiederholt. Im Einzelnen wird im Folgenden nochmals auf den Sachverhalt im Gesamten eingegangen auch wenn sich dadurch zwangsläufig Wiederholungen ergeben:

Auch nach erfolgter Reduzierung der Gesamtentnahme von ursprünglich 59,5 Mio. m³/a auf nunmehr 48,5 Mio. m³/a ist der Uferfiltratanteil mit durchschnittlich 80 % an der Gesamtentnahme immer noch sehr hoch. Für die Regenerierung dieser Uferfiltratanteile muss rechnerisch die gesamte Rheinsohle in Anspruch genommen werden. Hydraulisch ist dies nur möglich, wenn auch gleichzeitig landseitig Grundwasser von der gegenüberliegenden Rheinseite den Fassungsanlagen unter dem Rhein



hindurch zuströmt. Dieser Anteil mag gegenüber dem Uferfiltrat- im Mittel gering sein, ist aber aus der erforderlichen mathematischen Stetigkeit des Strömungsfeldes zwangsläufig und nicht zu verhindern. Bei langandauernden Niedrigwasserphasen im Rhein und gleichzeitig hoher Entnahmerate kann der unterströmende Anteil eine signifikante Größenordnung erreichen. Dieser Prozess findet zudem bereits bei einem normalen Anschluss des Grundwassers an die Rheinsohle statt, und nicht erst - wie der Gutachter behauptet - bei einer „Entkopplung“ von Rhein und Grundwasser. Ich weise darauf hin, dass bereits in dem eingereichten Erläuterungsbericht zu diesem Antrag auf Bewilligung in der Anlage 6.2.3 ein Grundwasserhöhengleichenplan für die Niedrigwassersituation Oktober 2015 (SYNEQT GmbH) dokumentiert wurde. Hierin sind die gemessenen Grundwasserstände auf der rechten Rheinseite zwar in den Plan eingetragen worden, allerdings wurden auf dieser Seite die Grundwasserhöhengleichen nicht konstruiert. Hätte der Gutachter die Grundwasserhöhengleichenkonstruktion auf dieser Seite fortgesetzt, wäre es offenkundig erkennbar gewesen, dass sich der Absenkungstrichter auf der anderen Rheinseite fortsetzt. Die nachträgliche Konstruktion durch die BR Köln ist der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.02.2025 übersendet worden. Das Strömungsbild zeigt die Auswirkungen der Entnahmen auf der gegenüberliegenden rechten Seite sehr deutlich. Die Fortsetzung des Entnahmetrichters mit auf die Brunnengruppe orientierter Grundwasserströmung lässt sich anhand der vorliegenden Messwerte problemlos auf der rechten Rheinseite konstruieren. Dieser Grundwasserhöhengleichenplan Oktober 2015 zeigt eine Ist- Situation bei Niedrigwasserverhältnissen bei einer Gesamtförderung von 47,99 Mio. m³/a, was in etwa der Jahresantragsmenge entspricht. Somit ist belegt, dass sich auch bei der aktuell reduzierten beantragten jährlichen Antragsmenge, die zudem in etwa der mittleren Entnahme aus den Jahren 2012 bis 2017 entspricht, Auswirkungen der Förderungen in Niedrigwasserperioden auf rechten Rheinseite



zeigen. Die Forderung nach einem Monitoring auf der rechten Rheinseite ist daher folgerichtig und unabdingbar.

Datum: 10.08.2026
Seite 58 von 88

Aus der nochmaligen Erläuterung dieses Sachverhaltes können die in der gutachtlichen Stellungnahme zum Anhörungsbescheid vom 24.07.2024 aufgeführten Argumente in den Punkten 1 bis 4 wie folgt eingegangen werden:

Zu 1) Der Gutachter weist darauf hin, dass aufgrund der reduzierten beantragten Gesamtwassermengen in Höhe von 48,5 Mio. m³/a die Gefahr einer erneuten Entkopplung von Rhein und Grundwasser wie sie in den 1970er Jahren bei deutlich höheren Förderraten und extremer Trockenheit stattgefunden hat, nunmehr praktisch ausgeschlossen werden kann.

Wie zuvor geschildert, sind Auswirkungen der Förderung auf der gegenüberliegenden Rheinseite bereits in einem Zustand eines normalen Grundwasseranschlusses an das Gewässer erkennbar. Dies lässt sich aus der sich stets einstellenden Kontinuität des Strömungsnetzes bei einer einseitigen vollen Inanspruchnahme des Uferfiltrates der gesamten Rheinsohle erklären. Als zusätzlicher Beleg verweise ich auf den für die rechte Rheinseite ergänzten Grundwasserhöhengleichenplan von Oktober 2015. Somit muss nicht erst der Zustand der vollständigen „Entkopplung“ von Rhein und Grundwasser eintreten, um Auswirkungen der Entnahme auf der anderen Rheinseite feststellen zu können. Im Übrigen ist die Verwendung des Terminus „Entkoppelung“ in diesem Sachzusammenhang unglücklich, da durch die Wortwahl suggeriert wird, es gäbe in diesem Fall (GW-Stand m NHN kleiner als Höhenlage Rheinsohle m NHN) keine hydraulischen Interaktionen zwischen Grundwasser und Fluss.

Zu 2) Der Gutachter bringt als weiteres Argument an, dass das gesamte hydraulische System im Bereich der Entnahme aufgrund der starken



Schwankungen des Rheins von bis zu 10 m vollständig vom Rhein dominiert wird.

Datum: 10.08.2026
Seite 59 von 88

Dieser Sachverhalt ist zwar grundsätzlich auf mehrere Wasserwirtschaftsjahre bezogen fachlich vollkommen korrekt, allerdings verkennt der Gutachter, dass das angeordnete Monitoring auf der rechten Rheinseite insbesondere auf Niedrigwasserverhältnisse mit nur geringen Wasserstandsschwankungen abstellt, und es eben bei längeren Trockenperioden, wie im Oktober 2015 zu Auswirkungen auf der gegenüberliegenden Seite kommt.

Zu 3) Hier weist der Gutachter nochmals darauf hin, dass es vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 erläuterten starken Schwankungen des Rheinwasserstandes und ohne Entkopplung von Rhein und Grundwasser auf der rechten Rheinseite zu keiner signifikanten Veränderung von Grundwasserständen kommen kann, die ursächlich der Grundwasserförderung auf der linken Rheinseite zugeordnet werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob es zur Ausbildung von Stromfäden von der rechten auf die linke Seite kommt.

Wie bereits mehrfach erläutert findet eine Unterströmung nicht erst bei einer „Entkopplung“ von Rhein und Grundwasser statt. Wie das Beispiel der im Grundwasserhöhengleichenplan vom Oktober 215 dokumentierten Grundwasserströmungsverhältnisse zeigt, findet rechtrheinisch ganz eindeutig eine messbare Veränderung der Strömungssituation statt. Wäre zu dem dokumentierten Zeitpunkt keine Auswirkung der Förderung rechtsrheinisch vorhanden, könnten die Grundwasserhöhengleichen „40 m NHN und 40,5 m NHN“ auf der rechten Seite nicht ohne einen Versatz auf der rechten Seite konstruiert werden. Auch wäre die generelle Grundwasserströmungsrichtung in diesem Fall mehr nach Nordwesten orientiert und nicht wie im Gleichplan dokumentiert nach Westnordwest in Richtung der Entnahmebrunnen.



Zu 4) Der Gutachter vertritt die Auffassung, dass es ferner unter praktischen Gesichtspunkten nicht zu erwarten sei, dass die Konstruktion einer Grundwasserströmungssituation in Form eines Höhengleichenplans eine Darstellung solcher Stromfäden unter den Rhein hindurch erlaube. Ohne Entkopplung von Rhein und Grundwasserstand würde ein konstruierter Grundwasserhöhengleichenplan im quartären Grundwasserleiter stets die hydraulische Anbindung des Grundwassers an den Rhein widerspiegeln.

Zunächst ist festzustellen, dass die Anbindung des Grundwassers an den Rhein in einem Grundwasserhöhengleichenplan dann besonders deutlich ersichtlich wird, wenn auch die Rheinwasserstände (z.B. an den Rheinkm) und die Höhe der Gewässersohle in den Höhengleichenplan eingetragen werden. Entsprechende Eintragungen sind in den vorgelegten Grundwasserhöhengleichenplänen des Antrages nicht enthalten. Am Beispiel des Höhengleichenplans vom Oktober 2015 gehe ich davon aus, dass Einigkeit darüber vorliegt, dass zu diesem Zeitpunkt der Grundwasserstand an keiner Stelle unterhalb der Gewässersohle liegt. Somit spiegelt der Höhengleichenplan auch die hydraulische Anbindung des Grundwassers an den Rhein wider, zeigt aber gleichzeitig eine veränderte Grundwasserströmung verursacht durch die Grundwasserentnahme auf der linken Rheinseite. Würde keine signifikante Unterströmung stattfinden, würden die Grundwasserhöhengleichen auf der rechten Seite einen mehr oder weniger ausgeprägten Versatz bei den beiden oben genannten Gleichen (40,0 und 40,5 m NHN) zeigen, und die Strömungsrichtung würde, statt wie hier ersichtlich nach Westnordwest in Richtung der Entnahmebrunnen auf der gegenüberliegenden Seite, mehr nach Nordwesten zum Rheinbogen strömen.

Zu 5) Der Gutachter vertritt die Auffassung, dass weder aus fachlicher noch aus juristischer Sicht nachvollziehbar sei, dass als Grund für die



Forderung nach einem rechtsrheinischen Monitoring wiederholt die mögliche Fördermengenerhöhung der Rheinenergie am Standort Zündorf genannt würde. Wie erläutert, sollten SYNEQT und Basell in Anbetracht ihrer erheblich reduzierten Grundwasserfördermengen eigentlich vielmehr Entlastung bezüglich ihres Monitoringaufwandes erfahren, und keine zusätzlichen, rheinüberschreitenden Verschärfungen. Ein entsprechendes Monitoring wäre, wenn erforderlich durch denjenigen Wasserrechtsinhaber durchzuführen, welcher eine signifikante Erhöhung der Förderrechte beantrage, nicht umgekehrt.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass ein rechtsrheinisches Grundwasserstandsmonitoring notwendig ist, um die Auswirkungen der Förderungen der SYNEQT und Basell vollständig zu erfassen und dokumentieren zu können. Die Auswirkungen auf der rechten Rheinseite zeigen sich bereits, wie festgestellt, bei Entnahmeraten, die den jetzt beantragen entsprechen. Auch zeigt sich, dass Auswirkungen bereits dann zu erkennen sind, wenn noch kein Absinken des Grundwassers bis unter die Rheinsohle stattgefunden hat. Bei der Trockenwettersituation im Oktober 2015 sind bereits Auswirkungen auf der rechten Seite feststellbar. Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen ist zukünftig mit häufigeren und stärkeren Extremwetterlagen zu rechnen. Die Behörde ist ausdrücklich aufgefordert, jegliche möglichen Veränderungen durch den Klimawandel in ihre Betrachtungen mit einzubeziehen. Im vorliegenden Fall kann es bei länger andauernden Trockenwettersituationen zu verstärkten Auswirkungen auch auf der rechten Rheinseite kommen. Die von der Rheinenergie geplanten Erhöhungen der Förderraten am Standort Zündorf können zusätzlich zu einer Verknappung des Dargebotes auf der rechten Rheinseite führen. Hierbei könnte sich im Bereich der Grundwasserscheide, die bisher zwischen den beiden Entnehmern auf der rechten Rheinseite liegt, ein Auswandern nach Westen und eine zusätzliche Absenkung im Bereich des Rheinbettes einstellen. Das bedeutet, dass in



dieser Situation weniger Grundwasser von der rechten Rheinseite auf die linke strömt, und sich die Absenkungen im Bereich der Brunnen der SY-NEQT und Basell vergrößern. Um Kenntnisse über derartige Prozesse zu erhalten, muss die Behörde entsprechende Entnahmerechte mit Nebenbestimmungen versehen. Selbstverständlich wird auch die Rheinenergie bei einer Erhöhung des Wasserrechts am Standort Zündorf entsprechende Auflagen zur Erfassung von Wasserständen im Langer Bogen erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten sind die geforderten rechtsrheinischen Grundwasserstandsmessungen in bereits vorhandenen Grundwassermessstellen fachlich erforderlich und auch verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen sind außerdem erforderlich, da keine milderen Mittel bestehen, die geeignet wären, den genannten Zweck in gleicher Weise zu erreichen. Die engmaschige Beobachtung der Grundwasserhältnisse kann durch kein anderes Mittel in gleicher Weise wie durch tatsächliche Messungen der Grundwasserstände vor Ort erreicht werden. Gleichzeitig sind die Nebenbestimmungen 29 bis 36 auch angemessen. Denn die Nachteile, die der Basell durch die Anordnung der Nebenbestimmungen 29 bis 36 entstehen, stehen zu dem erzielten Nutzen, den die Grundwasserstandsmessungen und Auswertungen für die Überwachung des Wasserhaushaltes und somit für das rechtzeitige Erkennen von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts haben, nicht außer Verhältnis. Ferner liegen die Grundwasserstandsmessungen als Mittel der Beweissicherung auch im eigenen Interesse der Antragstellerin.

a) Die zum sparsamen Umgang mit Wasser formulierten Nebenbestimmungen (Nebenbestimmungen 41 bis 46) werden wie folgt begründet: Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen anordnen,



die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird. Zudem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Vermehrt auftretende und über einen langen Zeitraum andauernde extreme Hitzeperioden waren jüngst in den Jahren 2013, 2018, 2019, 2020 und 2022 beobachtbar. Ebenso wirkte in diesen Jahren langanhaltende Trockenheit mit fehlenden Niederschlägen, die infolge reduzierter Sickerwasserraten und reduzierter Grundwasserneubildung zu einer veränderten Tiefenlage der Grundwasseroberfläche führte. Grund- und Oberflächenwasserentnahmen wirken, insbesondere in langanhaltenden und mehrere Jahre aufeinander folgenden Dürrephasen zusätzlich belastend auf die Gewässer ein. Aus diesem Grund sind Wasserentnahmen so hoch wie nötig, aber so gering wie möglich anzusetzen. Das entnommene Wasser ist zudem, um Belastungen des Wasserhaushalts nicht über das nötige Maß hinaus hervorzurufen, sparsam zu verwenden. Denn der Wasserverbrauch einer wasserverwendenden Stelle wirkt sich direkt auf die Wasserentnahme einer wasserentnehmenden Stelle aus: Ein höherer Verbrauch bedeutet eine höhere Nachfrage und damit grundsätzlich eine Fördersteigerung. Damit beeinflusst das Verbrauchsverhalten die Förderung aus dem Grundwasser und wirkt so auf das Gewässer ein. Selbst wenn dies im Rahmen der gestatteten Mengenrahmen geschieht, findet dennoch eine Einwirkung auf den Grundwasserhaushalt durch nicht sparsamen Gebrauch statt, der gerade in Dürrephasen das Grundwasser einem unnötigen und vermeidbaren Stress aussetzt.

Die Nebenbestimmungen Nr. 41 bis 46 dienen gerade dazu eine sparsame Verwendung des durch Basell entnommenen Wasser sicherzustellen und sind verhältnismäßig.



Die Nebenbestimmungen Nr. 41 bis 46 sind geeignet, die sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen und so Einwirkungen auf das Gewässer zu vermindern. Denn ob die Firma Basell ihrer Sorgfaltspflicht zur sparsamen Wasserverwendung aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG nachkommt, kann ohne eine Messung des Wasserverbrauches, dort, wo er anfällt, und ohne die Meldung von Daten zu anfallenden Verbräuchen durch mich nicht nachvollzogen werden. Wassersparenden Maßnahmen, worunter auch die Wiederverwendung von Wasser oder die Nutzung von Grundwasser, welches die Sanierungsanlage durchlaufen hat, fallen, kommt bei Vorliegen angespannter Grundwasserverhältnissen infolge gehäuft hintereinander auftretender Trocken- und Hitzephasen eine hohe Bedeutung bei der Entlastung des in Dürrezeiten ohnehin angespannten Wasserhaushalts zu. Wassersparende Maßnahmen tragen daher zu einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung i. S. d. § 6 WHG bei und sind in Zukunft anzuwenden. Auch ohne Erläuterungen der Firma zu Wassereinspar- und -wiederverwendungsmaßnahmen z.B. über den Einsatz wassersparender Technologien am Standort, kann durch mich die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG geforderte sparsame Verwendung des Wassers nicht beurteilt werden. Ohne die Angabe von Wasserverlusten im Brauchwasserleitungsnetz können Wasserverluste nicht identifiziert und reduziert werden; dies stellt jedoch eine wesentliche Säule der sparsamen Wasserverwendung dar. Die Nebenbestimmungen Nr. 41 bis 46 sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel existiert, mit dem die sparsame Wasserverwendung durch die Firma Basell nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit gleicher Sicherheit und vergleichbarem Aufwand überprüft werden kann. Gleichzeitig tragen die Nebenbestimmungen Nr. 41 bis 46 der Anpassung an den immer deutlicher wahrzunehmenden Klimawandel Rechnung und stellen eine regelmäßige Auseinandersetzung der Firma Basell mit den eigenen Wasserverbräuchen sicher. Sie dienen ferner dem Zweck wassersparende Betriebsweisen langfristig sicherzustellen, um somit einen



sparsamen Umgang mit Wasser auch in der Zukunft zu gewährleisten. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Trockenperioden auch zukünftig und in einem stärkeren Ausmaß als bisher bekannt auftreten und Gewässer einem zunehmendem Trockenstress ausgesetzt werden. Ein sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser, welcher einen geringeren Verbrauch und somit eine geringere Wasserentnahme bedingt, ist gerade vor dem Hintergrund verstärkter Trockenphasen von entscheidender Bedeutung, da hierdurch Einwirkungen auf den Wasserhaushalt reduziert eine Schonung des Grundwassers erreicht werden können.

c) Die Nebenbestimmung zur Überwachung des Rohwassers zur Brauchwasserversorgung (Nebenbestimmung 47) wird aus folgenden Gründen festgelegt:

Die Nebenbestimmung Nr. 47 dient dazu, einen Überblick über die vorherrschende Grundwasserqualität in den einzelnen Entnahmefrünnen zu erlangen, da die im Rahmen des Antragsverfahren vorgebrachten Informationen zur Grundwasserqualität vorzunehmen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Auswertebereichtes nach 2 Jahren wird die Erörterung mit der Basell das qualitative Grundwassermonitoring an die vorliegenden Verhältnisse angepasst. Die Nebenbestimmung Nr. 47 dient des Weiteren dazu, eventuelle Schadstoffbelastungen des verwendeten Brauchwassers zu erkennen und um eine Verlagerung von Schadstoffen in andere Umweltmedien zu verhindern. Dies gilt insbesondere für leichtflüchtigen Schadstoffen, die bei der z. B. in offenen Kühlkreisläufen in die Atmosphäre gelangen können oder für sehr stabile bzw. persistente Schadstoffe, die nach der Brauchwassernutzung über das Abwasser in Oberflächengewässer gelangen können. Die Nebenbestimmung Nr. 47 ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, über die Vorgabe einer regelmäßigen analytischen Überwachung des verwendeten Grundwassers zu verhindern, dass Schadstoffe, insbesondere leichtflüchtige wie z. B. LHKW



vom Grundwasser in die Luft verlagert werden, oder auch sehr stabile bzw. persistente Schadstoffe nach betrieblicher Nutzung über das Abwasser in Oberflächengewässer gelangen können. Die Nebenbestimmung Nr. 47 trägt entscheidend dazu bei, dass Belastungen im verwendeten Grund- bzw. Rohwasser erkannt werden und auf diese Weise Gegenmaßnahmen zur Unterbindung einer Verlagerung ergriffen werden können. Über die Nebenbestimmung Nr. 47 können daher i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 2 WHG mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes berücksichtigt werden; sie ist auf diese Weise geeignet, eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung i. S. d. § 6 Abs. 1 WHG und somit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Sie ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel existiert, mit dem ermittelt werden kann, ob Belastungen im Rohwasser existieren, die über die Verwendung des Wassers im Betriebswasserkreislauf z. B. zu Kühlzwecken in andere Umweltmedien verlagert werden könnten. Sie ist außerdem angemessen, da ihr Nutzen, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, nicht außer Verhältnis zum Aufwand steht, der Ihnen durch die Nebenbestimmung Nr. 47 entsteht.

d) Die Nebenbestimmung bzgl. der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen (Nebenbestimmung 48) wird wie folgt begründet:

Die Nebenbestimmung Nr. 48 resultiert aus der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 16.03.2021. Sie dient der Berücksichtigung landwirtschaftlicher/privatrechtlicher Interessen bei negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme, welche entgegen der Erwartung auftreten und nachweislich durch die beantragte Entnahme entstanden sind. Die Nebenbestimmung Nr. 48 ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet durch einvernehmliche Lösungsfindung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung



zu ermöglichen und im Falle negativer Entnahmeauswirkungen die landwirtschaftlichen Interessen zu wahren. Sie ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel existiert, mit dem den landwirtschaftlichen Interessen bei wider Erwarten auftretenden negativen Auswirkungen der Entnahme Rechnung getragen werden kann. Sie ist außerdem angemessen, da ihr Nutzen, die Wahrung landwirtschaftlicher Interessen, nicht außer Verhältnis zum Aufwand steht, der Ihnen durch die Nebenbestimmung Nr. 48 verursacht wird.

e) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Aus den oben genannten Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich folgende zu beachtende oder auszuräumende Bedenken und Anmerkungen zum Vorhaben, soweit sie nicht bereits in der Begründung Berücksichtigung gefunden haben:

aa) Landwirtschaftskammer NRW

Gegen das Antragsvorhaben der Grundwasserförderung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken. In der Stellungnahme wird gefordert, dass, sollte es entgegen der Erwartungen zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen kommen, mit den betroffenen Landwirten eine einvernehmliche Lösung gefunden werden muss, um die Art der bisherigen Bewirtschaftung weiter zu ermöglichen. Insbesondere in den Sommermonaten, wenn Niedrigwasserstände im Rhein zeitgleich mit dem großen Bedarf bei der SYNEQT GmbH und den Landwirten auftreten, soll ein Austausch zwischen den beiden Parteien stattfinden. Im Erörterungstermin wurde dieses Anliegen zwischen der Landwirtschaftskammer und Antragstellerin bestätigt.

Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird Rechnung getragen und als Nebenbestimmung Nr. 47 in den Bescheid aufgenommen



bb) Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Das Landesbüro der Naturschutzverbände sah die eingereichte UVP als nicht geeignet an, die tatsächlichen Auswirkungen der Grundwasserentnahme zu erfassen. Demnach sei im Rahmen der UVP zu untersuchen, ob sich die bisherige jahrzehntelange Entnahme bereits nachteilig auf die grundwasserabhängigen Lebensräume ausgewirkt hat. Der Verweis auf die Anpassung an die langjährigen Entnahmen sei nicht zielführend. Außerdem müsse die bisherige Entnahme als Vorbelastung mit betrachtet werden und nicht nur die Veränderung zum Status quo untersucht werden. Bei stärkerer Absenkung fließe mehr Uferfiltrat zum Brunnen. Dabei sei zwar bei den Mengen die im Rhein strömen (~3.000 l/s bei Niedrigwasser) nicht von erheblichen Auswirkungen durch die Einzelentnahme auf die Wasserführung auszugehen, dennoch solle die Summation mit den anderen Entnahmen aus dem Uferfiltrat und entlang des Rheines betrachtet werden — insbesondere mit Blick auf den vermutlich zukünftig erhöhten Wasserbedarf einer Vielzahl von Schutzgebieten und Nutzern in den Sommermonaten.

Die Stellungnahme wurde im Erörterungstermin ausführlich erläutert. Gemäß Anlage 4 Nr. 3 UVPG ist eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens durchzuführen, soweit diese Entwicklung gegenüber dem aktuellen Zustand mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Eine Betrachtung der Auswirkungen in der Vergangenheit ist demnach nicht vorzunehmen.

Für die Überwachung der Auswirkungen infolge der zukünftigen Grundwasserförderung wird unter den Nebenbestimmungen Nr. 29 bis 36 ein quantitatives Monitoring sowie eine regelmäßige Auswertung der beobachteten Daten aufgegeben.



Im Einzugsgebiet der beantragten Entnahme liegen weitere Entnahmen, diese wurden im Rahmen der Bilanzierung des Wasserdargebotes mit in die Betrachtung einbezogen.

Die beantragte Entnahmemenge entspricht in etwa den in der Vergangenheit geförderten Grundwassermengen. Grundsätzlich liegt hinsichtlich der reduzierten Entnahmemengen ein ausreichendes Dargebot vor.

Nachteilige Auswirkungen, resultierend aus den beantragten Grundwasserentnahmen (SYNEQT und Basell), auf das Dargebot und die Entnahmen Dritter können aber für die Zukunft vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt nicht vollends ausgeschlossen werden (siehe obige Erläuterungen).

So kann es aus hydrogeologischer Sicht z. B. aufgrund des hohen Uferfiltratanteils in der beantragten Fördermenge und im Zusammenspiel mit ggf. im Sommer infolge des Klimawandels vorherrschenden extremen Niedrigwasserständen im Rhein zu einer Konkurrenzsituation zwischen den beantragten Entnahmen (SYNEQT und Basell) und der Trinkwassergewinnung der Rheinenergie im Wasserwerk Zündorf auf der rechten Rheinseite kommen.

Um mögliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter und auch auf die Entnahmen Dritter frühzeitig erkennen und Gegenmaßnahmen zum Schutz ergreifen zu können, wurden Auflagen für ein Grundwassermonitoring samt Auswertung gemäß Nebenbestimmungen Nr. 33 bis 39 festgelegt.

Eine Überprüfung der Auswirkungen der beantragten Entnahme in Kombination mit allen flussab- und flussaufwärts des Rheins gelegenen (Uferfiltrat-)Entnahmen würde weitreichende Ermittlungen erfordern und wäre nicht mit zumutbarem Aufwand für den Vorhabenträger leistbar. Laut § 16 Abs. 5 UVPG muss der UVP-Bericht nur die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Rheinaufwärts gelegene (Uferfiltrat-)Entnahmen werden durch die beantragte Grundwasserförderung zudem nicht beeinflusst.



cc) Dezernat 53 Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz der Bezirksregierung Köln

Die Höhere Immissionsschutzbehörde bezieht sich auf den UVP-Bericht aus dem Jahre 2020.

In diesem wird aufgeführt, dass durch die Basell zusätzlich ein hydraulisches und hydrochemisches Monitoring zur Datenerfassung und -auswertung für die dauerhafte Sicherung der Betriebswasserversorgung ihres Werkes am Standort Wesseling betrieben wird. Die Höhere Immissionsschutzbehörde merkt hierzu an, dass anhand der vorgelegten Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar sei, ob das Monitoring zur Überwachung der Grundwasserqualität im Sinne der Erkennung von Schadstoffen im Grundwasser als Voraussetzung zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen vorgesehen und geeignet sei. Dies könne nicht auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Betrachtungen beurteilt werden. Hierzu fordert die Höhere Immissionsschutzbehörde, dass die Basell eine diesbezügliche Aussage nachliefern solle.

Im Rahmen der Erörterung in Form einer Videokonferenz im Wasserrechtsverfahren der Basell hat diese erklärt, dass die Brunnen regelmäßig auf die Parameter gemäß Anlage 11.1 (Basell) bzw. 11.2 (SYNEQT) der Antragsunterlagen untersucht würden, das bereits erfolgende Monitoring solle künftig fortgeführt werden.

Der Auflistung der Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen in den Anlagen 11.1 (Basell) und 11.2 (SYNEQT) ist zu entnehmen, dass es sich bei den aufgeführten Parametern i. W. um natürliche Hauptinhaltsstoffe (Massenionen) des Grundwassers handelt. Lediglich die ebenfalls untersuchten Summenparameter TOC und AOX (nur SYNEQT) lassen zumindest mögliche Hinweise auf entsprechende gelöste organische Verbindungen (TOC) und organische Halogenkohlenwasserstoffe (AOX) zu.



Auch wurde eine Untersuchung auf Cyanide vorgenommen. Erläuterungen bzw. Auswertungen zu diesen genannten Stoffen sind im Erläuterungsbericht im Kap. 10.2 (Basell) und im Kap. 10.3 (SYNEQT) allerdings nicht enthalten.

Das Dezernat 53 Immissionsschutz merkt zu diesem Sachverhalt an, dass anhand der vorliegenden Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar sei, ob das bisherige Monitoring geeignet ist, als Überwachung der Grundwasserqualität im Sinne einer Identifikation von Schadstoffen zu dienen. Daher wäre diesbezüglich eine Aussage der SYNEQT nachzuliefern.

Im Grundsatz wird der geschilderte Sachverhalt von der verfahrensführenden Stelle identisch bewertet. Die im Rahmen des Antragsverfahrens dokumentierten Informationen zur Grundwasserqualität in den einzelnen Förderbrunnen sind nicht ausreichend, um eine Beurteilung der Schadstoffsituation des Förderwassers der einzelnen Brauchwasserbrunnen sicher vornehmen zu können. Auf Grundlage der Ausführungen zur Altlastensituation (Anlage 10.5) und den vorgelegten Untersuchungsergebnissen (Anlagen 11.1 und 11.2) wurde ein entsprechend angepasstes Monitoring aufgestellt und als NB 26 (46) in den Erlaubnisbescheid aufgenommen, um in der Zukunft entsprechende Informationen über die vorliegende Grundwasserbeschaffenheit in den einzelnen Entnahmebrunnen zu erlangen. Mit diesen Nebenbestimmungen soll verhindert werden, dass es durch die Verwendung des Brauchwassers zu Verlagerungen von Schadstoffen in andere Umweltmedien kommt. So können zum einen z. B. leichtflüchtige Schadstoffe bei der Verwendung z. B. in offenen Kühlkreisläufen in die Atmosphäre gelangen, oder zum anderen z. B. nicht flüchtige und ggf. persistente Schadstoffe nach der betrieblichen Nutzung über das Abwasser direkt oder indirekt über Kläranlagen in Oberflächengewässer gelangen. Die Untersuchungen gemäß NB 26 bzw. 46 sollen lediglich für zwei Jahre vorgenommen werden, danach soll über eine Anpassung und ggf. Reduzierung des Monitorings entschieden werden.



Die Hinweise des Dez. 53 Immissionsschutz konnten somit vollständig aufgegriffen werden.

Datum: 10.08.2026
Seite 72 von 88

dd) LVR-Amt für Denkmalpflege

Im Rahmen der Stellungnahme regt das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland an, zusätzlich zu den betrachteten Schutzgütern ebenfalls die Auswirkungen auf historische Parkanlagen mit in den Umweltbericht einzubeziehen. Weiterhin sollten zukünftig die sich im Absenkungsbereich befindenden Parkanlagen der Brühler Schlösser, sowie Schloss Falkenlust und der Palmersdorfer Hof mittels eines Grundwassermonitorings überwacht werden, um Schäden abzuwenden.

Die genannten Schutzgüter (Parkanlagen der Brühler Schlösser, des Schlosses Falkenlust und des Palmersdorfer Hofes) befinden sich im äußeren Randbereich des ermittelten Einzugsgebietes, und außerhalb des Absenkungsbereiches bei Niedrigwasserverhältnissen für ein Q_{IST} von 48,3 Mio. m³/a, welches nach Kürzung der beantragten Entnahmemengen ungefähr der aktuellen Antragsmenge von 48,5 Mio. m³/a (Q_{aktuell-beantragt}) entspricht. Die o.g. Schutzgüter befinden sich zudem gerade noch außerhalb des anhand der (ursprünglich) beantragten Entnahmemengen konstruktiv ermittelten Absenkungsbereiches bei Niedrigwasser für ein Q_{SOLL} von 59,5 Mio. m³/a. Im Bereich der Schutzgüter liegen hohe Flurabstände (> 19 m bei Niedrigwasser und > 18 m bei Niedrigwasser jeweils für ein Q_{IST} von 48,3 Mio. m³/a, sowie für ein Q von 64 Mio. m³/a; bei Q = 64 Mio. m³/a handelt es sich um eine Menge, die in den Unterlagen mitbetrachtet wurde, aber nach aktuellem Stand nicht mehr zur Förderung vorgesehen ist) vor, die darauf schließen lassen, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen der o. g. Schutzgüter durch die geplanten Grundwasserentnahmen zu befürchten sind. Zudem wurde der Absenkungsbereich auf Grundlage der zu Beginn beantragten Fördermengen (Q_{SOLL} = 59,5 Mio. m³/a) ermittelt. Die Antragsmenge wurde jedoch im Nachgang durch die SYNEQT um 7.000.000 m³/a und von der Basell um



4.000.000 m³/a reduziert, sodass eine Gesamtreduktion von 11.000.000 m³/a auf 48,5 Mio. m³/a vorliegt. Dies führt dazu, dass sich der gemeinsam ermittelte Absenkungsbereich verkleinert und zwar annähernd auf die Größe des Absenkungsbereiches für ein Q_{IST} von 48,3 Mio. m³/a. Die Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter, welche ursprünglich vor einer Kürzung der Antragsmengen auf Q_{aktuell-beantragt} von 48,5 Mio. m³/a für ein Q_{SOLL} von 59,5 Mio. m³/a ermittelt wurden, reduzieren sich entsprechend weiter. Die Betrachtung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht erfolgte für den größeren Absenkungsbereich bei einem (ehemals beantragten) Q_{SOLL} von 59,5 Mio. m³/a, eine Betrachtung von Umweltauswirkungen für den Absenkungsbereich für eine (aktuell vorgesehene) Entnahmemenge von Q_{aktuell-beantragt} von 48,5 Mio. m³/a ist damit impliziert. Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass aufgrund der o. g. Gründe (Lage außerhalb des Absenkungsbereiches, hohe Grundwasserflurabstände) nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu rechnen ist. Eine Nachbearbeitung des vorgelegten Umweltberichtes wird daher ausgeschlossen. Der Ausschluss von Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter, die das LVR-Amt durch die beantragten Entnahmen der SYNEQT und der Basell in seiner Stellungnahme vom 21.05.2021 vermutet, im Umweltbericht und die ergänzende Darstellung im Erörterungstermin, dass Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter durch die beantragten Entnahmen nicht möglich seien, sind nachvollziehbar dargelegt; die Auffassung, dass die beantragten Entnahmen die o. g. Schutzgüter aufgrund ihrer Lage außerhalb des Absenkungsbereiches (für ein Q_{IST} von 48,3 Mio. m³/a und auch für ein Q_{aktuell-beantragt} von 48,5 Mio. m³/a) und aufgrund der hohen Grundwasserflurabstände im Bereich der o. g. Schutzgüter, nicht nachteilig beeinflussen, wird geteilt. Aus diesem Grund wird auf eine Formulierung von Auflagen verzichtet. Vielmehr wird vermutet, dass im Bereich der o. g. Schutzgüter die Sümpfungstätigkeit im Zuge des Braunkohlenabbaus im zweiten Grundwasserstockwerk zu einer Absenkung der dortigen Grundwasserstände führt, welche sich



bis in den oberen Grundwasserleiter auswirkt und im oberen Grundwasserleiter ebenfalls zu Grundwasserstandsabsenkungen führt, die die o. g. Schutzgüter beeinflussen könnten.

ee) BUND NRW

Der BUND macht geltend, dass die beantragte Entnahmemenge nicht nachhaltig und nicht genehmigungsfähig seien. Weiterhin erfolge keine Analyse der Auswirkungen der klimabedingten Veränderungen auf Temperatur, Niederschlag, Grundwasserneubildung sowie Abfluss des Rheines.

Die beantragten Fördermengen der beiden Antragstellerinnen, SYNEQT und Basell wurden im Nachgang um insgesamt 11.000.000 m³/a reduziert. Die neu beantragten Entnahmemengen entsprechen in etwa den in der Vergangenheit geförderten Grundwassermengen. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen bewertet, ob die beantragten Entnahmen (SYNEQT und Basell) nachhaltig gewinnbar sind und ob ein ausreichendes Grundwasserdargebot vorliegt. Die Prüfung ergab, wie oben erläutert, dass für die reduzierten Entnahmemengen grundsätzlich ein ausreichendes Grundwasserdargebot vorliegt und die beantragten Mengen nachhaltig gewinnbar sind. Nachteilige Auswirkungen, resultierend aus den beantragten Grundwasserentnahmen (SYNEQT und Basell), auf das Dargebot und die Entnahmen Dritter können aber für die Zukunft vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels für den Wasserhaushalt nicht vollends ausgeschlossen werden (siehe obige Erläuterungen). Um mögliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter und auch auf die Entnahmen Dritter frühzeitig erkennen und Gegenmaßnahmen zum Schutz ergreifen zu können, wurden Auflagen für ein Grundwassermonitoring samt Auswertung gemäß Nebenbestimmungen Nr. 29 bis 36 festgelegt. Der Klimawandel und seine Folgen im Zusammenspiel mit den beantragten Entnahmen sowie der Entnahme der Rheinenergie



auf der rechten Rheinseite wurden somit, wie aus den obigen Erläuterungen (Kap. 3.bb) hervorgeht, bei der Antragsprüfung berücksichtigt; der Einwendung des BUND wird somit Rechnung getragen.

Der BUND weist zudem darauf hin, dass die PFC-Sanierung im Antrag mit zu berücksichtigen sei. Zudem bemerkt der BUND während der Videokonferenz, dass das geförderte Sanierungswasser nach Möglichkeit im Sinne der Nachhaltigkeit als Brauchwasser durch die Basell Polyolefine GmbH zu nutzen sei.

Wie in dieser erläutert, ist die PFC-Sanierung nicht Bestandteil dieses Antragsverfahrens, dennoch sollte sie berücksichtigt werden. Die Sanierung ist hierbei wie eine Wasserentnahme Dritter zu bewerten und einzustufen. Die Basell erläuterte hierzu, dass eine Betrachtung der Sanierung in der Modellierung erfolgt sei, diese jedoch nicht in die Bilanzierung aufgenommen wurde.

Um das Grundwasservorkommen zu schonen, wird im Rahmen der Nebenbestimmung Nr. 44 geregelt, dass das Wasser aus der Sanierungsanlage, soweit betriebstechnisch möglich, im Betriebswasserkreislauf zu nutzen ist.

Der BUND äußerte weiterhin, dass nach der im Antrag aufgeführten Bilanzierung des Dargebotes die Komponente Uferfiltrat nicht korrekt und ausreichend betrachtet worden sei und eine nachhaltige Gewinnung der beantragenden Entnahmemenge unter den angegebenen Komponenten nicht möglich sei.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde eine detaillierte Prüfung des verfügbaren Dargebotes vorgenommen. Als Grundlage dazu dienten die im Antrag dargestellten konstruierten Grundwasserhöhengleichenpläne zu unterschiedlichen Abflussverhältnissen des Rheins auf Grundlage gemessener Grundwasserstände. Die Förderraten der Brunnen lagen hier



zwischen 47,4 und 50,25 Mio. m³/a. Diese Förderraten liegen somit genau in der Größenordnung der beantragten im Nachgang reduzierten Entnahmeraten. Somit sind die in diesen Grundwasserhöhengleichnenplänen konstruierten Einzugsgebiete (EZG) auch für den beantragten Förderzustand gültig. Die Uferfiltratanteile konnten so über die in den Einzugsgebieten ermittelten mittleren jährlichen Grundwasserneubildungsraten (mGROWA) und dem westlichen Grundwasserzustrom über eine Subtraktion von der jährlichen Entnahmerate errechnet werden. Die auf diese Weise berechneten Uferfiltratzuströme lagen zwischen 36,26 und 40,86 Mio. m³/a. Der Anteil an Uferfiltrat liegt hierbei folglich zwischen 74,0 und 82,2 % der Jahresentnahmen. ~~Zudem~~ Zur Abschätzung des gewinnbaren Uferfiltratanteils kam der empirische Ansatz des Erftverbandes (1995) zur Anwendung. Dieser besagt, dass im Rheinuferbereich eine schadlose Uferfiltratentnahme ohne Kolmation der Rheinsohle von 250 l/s je Rheinkilometer auf jeder Rheinseite gewinnbar sei. Für das EZG „Ist Zustand“, beträgt die links-rheinische Uferlinie ca. 3 km und die rechtsrheinische ca. 2,5 km. Der gewinnbare Anteil beträgt nach diesem empirischen Ansatz für die linke Rheinseite 23,7 Mio. m³/a und für die rechte 19,7 Mio. m³/a, zusammen also 43,4 Mio. m³/a. Die für die „Ist- Situation“ zuvor berechneten Uferfiltratzuströme zwischen 36,26 und 40,86 Mio. m³/a liegen somit unterhalb des nach der Methode des Erftverbandes abgeschätzten schadlos gewinnbaren Uferfiltratanteils von 43,4 Mio. m³/a, wobei jedoch der Uferfiltratzustrom der gesamten Flussbreite in Anspruch genommen wird.

Der BUND legt dar, dass dem Grundwassermodell im Antrag nicht die beantragten Wassermengen zugrunde liegen, sondern z. T. lediglich die tatsächlichen Fördermengen. Dies sei nicht ausreichend und es müsse eine Betrachtung der beantragten Fördermenge erfolgen.



Es muss eine Betrachtung der beantragten Fördermengen im Grundwassermodell erfolgen und nicht der tatsächlich geförderten Mengen. Denn die beantragten Mengen sind die Mengen, die zukünftig gefördert werden dürfen und können.

Im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen der Entnahme sind die maximal beantragten Mengen von entscheidender Bedeutung und werden berücksichtigt, da diese potenziell gefördert werden können und somit Auswirkungen auf Schutzgüter hervorrufen können.

Mit einem Grundwassermodell wird zunächst die grundwasserhydraulische Situation im Modellgebiet so genau wie möglich abgebildet. Hierzu müssen die geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten möglichst naturgetreu in das Modell aufgenommen werden. Auch die gemessenen Grundwasserstandsdaten und Wasserstände des Rheins aus der Vergangenheit bis zur Gegenwart sind wichtige Größen des Modells. Um gemessene hydraulische Situationen aus der Vergangenheit simulieren zu können, müssen alle im Modellgebiet vorhandenen Grundwasserentnahmen entsprechend ihren tatsächlichen Entnahmeraten in das Modell einfließen. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann eine Kalibrierung und Validierung des Modells erfolgen. D. h. erst wenn mit dem Modell z. B. verschiedene Abflussverhältnisse (Niedrig-, Mittel-, und Hochwasser) der Vergangenheit entsprechend den tatsächlichen Messungen abgebildet werden können, kann das Modell auch als Werkzeug zur Berechnung von bestimmten Szenarien eingesetzt werden. Auch für das im Antrag verwendete Grundwassermodell mussten daher zunächst die tatsächlichen Entnahmen abgebildet werden, um „Ist Situationen“ abbilden zu können. Im vorliegenden Antrag wurden die Ergebnisse der Prognoseberechnungen des Modells für die damals zunächst beantragten Fördermengen von 59,5 Mio. m³/a dargestellt.

Im Verfahrensverlauf wurden die Antragsmengen (sowohl SYNEQT als auch Basell) im Nachgang deutlich reduziert. Die neuen Antragsmengen



in Höhe von 48,5 Mio. m³/a entsprechen etwa den bisher geförderten Mengen.

Aus diesem Grund ist im weiteren Verfahren die mit dem Grundwasserströmungsmodell berechneten Absenkungsbereiche „Ist – Zustand“ und „Prognosezustand“ lediglich der Absenkbereich des „Ist- Zustands“ relevant. Der Absenkungsbereich entspricht demjenigen, der bereits durch die in der Vergangenheit vorgenommene Grundwasserförderrung erzeugt wurde. Es ist somit keine zusätzliche Absenkung zu betrachten. Im zu betrachtenden Absenkungsbereich konnten keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Entnahmen Dritter festgestellt werden. Aus hydrogeologisch-wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Antragsbegehren mit der reduzierten Entnahmemengen und unter Berücksichtigung der Auflagen zugestimmt werden.

Ebenso merkt der BUND an, dass kein öffentliches Interesse an der Gewinnung durch die Antragstellerin gegeben sei. Demgegenüber stehe die Trinkwasserversorgung der angrenzenden Wasserwerke und der wasserwirtschaftliche Erhalt des Ökosystems als Lebensgrundlage im betroffenen näheren und weiteren Einzugsgebiet der beantragten Entnahme durchaus im öffentlichen Interesse.

Im Rahmen der Dargebotsnachweisprüfung konnte festgestellt werden, dass aufgrund einer notwendigen voraussichtlichen Erhöhung des Wasserrechtes der Trinkwassergewinnungsanlage Zündorf der Rheinenergie auf der rechten Rheinseite die zu erwartende Unterströmung des Rheinbettes durch die beantragte Entnahme mit ihrem hohen Uferfiltratanteil besondere Berücksichtigung finden muss. Das Einzugsgebiet der genannten Trinkwassergewinnungsanlage wird sich rechtsrheinisch nach gegenwärtiger Einschätzung bis in den Bereich der hier beantragten linksrheinischen Entnahme ausdehnen. Insofern ist eine mögliche Konkurrenzsituation hinsichtlich des verfügbaren nutzbaren Grundwasserdargebotes insbesondere unter ungünstigen hydrologischen Randbedingungen



zu besorgen, was sich in den Anforderungen an das Monitoring und in den weiteren Auflagen, die mit dem Bescheid erteilt werden, widerspiegelt. Des Weiteren betreibt im Wesseling-Ortsteil Urfeld der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Wesseling-Hersel eine Wassergewinnungsanlage, welche im Umfeld der beantragten Entnahme gelegen ist. Die Wassergewinnungsanlage Urfeld liegt jedoch außerhalb des anhand der ursprünglich beantragten kombinierten Entnahmemenge von insgesamt 59,5 Mio. m³/a ermittelten Absenkungsbereiches und dementsprechend deutlich außerhalb des sich bei einer Förderung von nun beantragten 48,5 Mio. m³/a ausbildenden Absenkungsbereiches (Ausbildung annähernd dem Absenkungsbereich, welcher für die Ist-Entnahme von 48,3 Mio. m³/a ermittelt wurde). Daher ist hinsichtlich der Entnahmen von SYNEQT und Basell im Zusammenhang mit der Entnahme des WBV Wesseling-Hersel von keiner Konkurrenzsituation oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszugehen. Im Verfahren hat der WBV Wesseling-Hersel keine Bedenken vorgebracht. Wie den obigen Erläuterungen zu entnehmen ist kann, aus hydrogeologisch wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der reduzierten Entnahmemengen und unter Berücksichtigung der Auflagen dem Antrag im Grundsatz zugestimmt werden.

Zudem erklärt der BUND das die Antragsmenge zu hoch angesetzt sei und eine Bevorratung von Wassermengen statffinde.

Die Antragsmenge wurde im Nachhinein erneut durch die Basell angepasst und um insgesamt 4.000.000 m³/a reduziert. Der Bedarf wurde, wie oben erläutert, geprüft und als plausibel und begründet anerkannt. Eine Bevorratung findet dementsprechend nicht statt.



Der BUND führt ferner auf, dass die Gestaltungsform der Bewilligung wenig Handlungsraum lasse, um auf mögliche Umweltveränderungen reagieren zu können. Er regt daher hier an eine andere Gestaltungsform zu wählen.

In Anbetracht der oben geschilderten und sich in extremen Niedrigwasserphasen ausprägenden Konkurrenzsituation zwischen den beantragten Entnahmen einerseits und der angestrebten Erhöhung der Grundwasserentnahme der Rheinenergie zu Trinkwasserversorgungszwecken auf der rechtsrheinischen Seite andererseits und um zukünftig zum Schutz der Gewässer nötige Beschränkungen der beantragten Entnahme durchsetzen zu können, wird eine nicht (teil-)widerrufliche Bewilligung abgelehnt und eine gehobene Erlaubnis erteilt.

ff) Weitere Stellungnahmen

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, die Stadtwerke Wesseling, die Höhere Naturschutzbehörde Dezernat 51, der Erftverband, Der Rhein-Sieg-Kreis und der Landesbetrieb Wald- und Holz gaben in Ihren Stellungnahmen an, dass keine Betroffenheiten herrschten.

gg) Privater Einwender

Mit Stellungnahme vom 09.05.2021 nimmt ein privater Einwender zu dem hier behandelten Antragsverfahren Stellung. In der Stellungnahme wird zunächst die beantragte Bedarfsmenge kritisiert, explizit bezog sich der Einwender darauf, dass das Grundwasserdargebot auch im Hinblick auf den Klimawandel und damit einhergehender Veränderungen nicht ausreichend betrachtet worden sei und dass durch die Grundwasserentnahme dadurch ggf. zukünftig nicht mehr genug Wasser für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung stünde.



Die Antragstellerin hat im Nachgang an die Videokonferenz zur Erörterung vom 20.01.2022 die beantragten Fördermengen um 4.000.000m³/a reduziert.

Im Rahmen der Dargebotsnachweisprüfung wurde festgestellt, dass aufgrund einer Erhöhung des Wasserrechtes der Trinkwassergewinnungsanlage Zündorf der Rheinenergie auf der rechten Rheinseite eine Unterströmung des Rheinbettes durch die beantragte Entnahme mit ihrem hohen Uferfiltratanteil insbesondere unter ungünstigen hydrologischen Randbedingungen möglich ist. Das Einzugsgebiet der genannten Trinkwassergewinnungsanlage wird sich rechtsrheinisch nach gegenwärtiger Einschätzung bis in Bereich der hier beantragten linksrheinischen Entnahmen ausdehnen. Insofern ist eine mögliche Konkurrenzsituation hinsichtlich des verfügbaren nutzbaren Grundwasserdargebotes insbesondere unter ungünstigen hydrologischen Randbedingungen zu besorgen, was sich in den Anforderungen an das Monitoring und in den Auflagen, die mit dem Bescheid erteilt werden, widerspiegelt. Des Weiteren betreibt im Wesseling-Ortsteil Urfeld der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Wesseling-Hersel eine weitere Wassergewinnungsanlage, welche sich im Umfeld der beantragten Entnahme befindet. Die Wassergewinnungsanlage Urfeld liegt jedoch außerhalb des anhand der ursprünglich beantragten Entnahmemenge von insgesamt 59,5 Mio. m³/a ermittelten Absenkungsbereiches und dementsprechend deutlich außerhalb des sich bei einer Förderung von nun beantragten 48,5 Mio. m³/a ausbildenden Absenkungsbereiches (Ausbildung annähernd dem Absenkungsbereich, welcher für die Ist-Entnahme von 48,3 Mio. m³/a ermittelt wurde). Daher ist hinsichtlich der Entnahmen von SYNEQT GmbH und Basell im Zusammenhang mit der Entnahme des WBV Wesseling-Hersel von keiner Konkurrenzsituation oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszugehen. Im Verfahren hat der WBV Wesseling-Hersel keine Bedenken vorgebracht.



Aus hydrogeologisch-wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher aufgrund der reduzierten Entnahmemengen und unter Berücksichtigung der Auflagen dem Antrag im Grundsatz zugestimmt werden.

Weiter bemängelt der Einwender, dass der Wasserbedarf zu hoch angesetzt wurde und dass sich die Antragstellerin möglicherweise durch den Verkauf des überschüssigen Wassers bereichern könnte.

Die Wassermengen wurden, wie oben bereits erläutert, reduziert. Die nun beantragten Fördermengen entsprechen dem tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre. Zudem wurden bei der Prüfung des Wasserbedarfs auch Reduzierungen, wassersparende Maßnahmen sowie Anlagenerweiterungen berücksichtigt. Das geförderte Wasser darf ausschließlich zu dem im Bescheid festgeschriebenen Zweck gefördert werden, hier zum Zweck der Betriebswasserversorgung. Ein Verkauf von überschüssigem Wasser ist entsprechend des wasserrechtlichen Bescheides nicht gestattet und nicht möglich.

hh) Privater Einwender

Mit Schreiben vom 14.05.2021 reichte ein privater Einwender seine Stellungnahme zum o. g. Vorhaben ein. Der Einwender kritisiert die beantragte Fördermenge, die Bevorratungen enthalte und äußert weiter seine Bedenken zu einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung des Wasserwerks Urfeld durch die beantragte Fördermenge und die Folgen des Klimawandels.

Im Nachgang an den Erörterungstermin am 20.01.2022 wurde die Antragsmenge von der Antragstellerin erneut um 4.000.000 m³/a reduziert. Eine Bevorratung lässt sich aus der sich neu ergebenden Antragsmenge in Höhe von 22.500.000 m³/a nicht erkennen. Im Wesseling-Ortsteil Urfeld betreibt der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Wesseling-Hersel



eine weitere Wassergewinnungsanlage im Umfeld der beantragten Entnahme. Die Wassergewinnungsanlage Urfeld liegt jedoch außerhalb des anhand der ursprünglich beantragten kombinierten Entnahmemenge von insgesamt 59,5 Mio. m³/a ermittelten Absenkungsbereiches und dementsprechend deutlich außerhalb des sich bei einer Förderung von nun beantragen 48,5 Mio. m³/a ausbildenden Absenkungsbereiches (Ausbildung annähernd dem Absenkungsbereich, welcher für die Ist-Entnahme von 48,3 Mio. m³/a ermittelt wurde). Daher ist hinsichtlich der Entnahmen von SYNEQT und Basell im Zusammenhang mit der Entnahme des WBV Wesseling-Hersel von keiner Konkurrenzsituation oder Beeinträchtigung der Förderung des WBV zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung auszugehen. Im Verfahren hat der WBV Wesseling-Hersel keine Bedenken vorgebracht.

5. Befristung

Die Erlaubnis habe ich wie beantragt auf 20 Jahre befristet. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Im Regierungsbezirk Köln werden Erlaubnisse nach ständiger Praxis auf 20 Jahre befristet. Auch im vorliegenden Fall erscheint eine Frist von 20 Jahre angemessen, um spätestens zu diesem Zeitpunkt unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die gebotene Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), neu zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Grundwasserförderung weiter zugelassen werden kann und soll.

III. Kosten

Gemäß den §§ 1, 2, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 des GebG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit § 1 der AVerwGebO NRW vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2011) und Tarifstelle 4.3.1.2



und 4.3.1.3 sowie Nr. 1.1 a) des Anhangs 5 des Allgemeinen Gebührentarifs – Anlage zur AVerw-GebO NRW a.F. – alle jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - ist von Ihnen für die Erteilung des o.a. Bescheides eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Nach den Bestimmungen des GebG NRW werden als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (Amtshandlungen) Kosten u. a. in der Form von Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht gem. § 11 GebG NRW, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dem Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Kostenschuldner ist nach § 13 GebG NRW derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Im vorliegenden Fall ist die Amtshandlung durch Ihren Antrag veranlasst worden, so dass Sie Kostenschuldner sind.

Nach Tarifstelle 4.3.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs beträgt die Gebühr für die Entscheidung über die Bewilligung der Gewässerbenutzung – in Ihrem Fall der Entnahme von Grundwasser auf dem o.g. Grundstück – 0,2 von Hundert von der Höhe des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch 1.600,- €; nach 4.3.1.2 für eine gehobene Erlaubnis 0,15 von Hundert von der Höhe des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch 800,- €.. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Der Berechnung des Wertes der Benutzung ist die Frist zugrunde zu legen, für die die Erlaubnis erteilt wird. Ist die Genehmigung nicht befristet, so ist bei der Berechnung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen. Bei der Ermittlung des Wertes der Benutzung ist alsdann, ausgehend von dem jeweiligen Benutzungstatbestand (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 WHG), auf den Zweck der Benutzung (beispielsweise Entnahme für Wasserversorgung, Kühlzwecke, Beregnungsanlagen) und die Bedeutung abzustellen, die derartige Gewässerbenutzungen allgemein für



den Wasserhaushalt haben. Die hiernach für die Gewässerbenutzung jeweils einzusetzende Wertzahl ist nach Maßgabe der Anlage 5 zum Gebührenrentarif zu berechnen. Der Wert der Benutzung errechnet sich nach Nr. 1.1 a) der Anlage 5 zur AVerwGebO NRW für die Förderung von Grundwasser für sonstige Zwecke, soweit nicht Buchstabe b, c oder g eingreift (z.B. Brauchwasser, Kesselwasser, Verdünnungswasser, Eigenwasserversorgung). Für das Zutagefördern von Grundwasser zu sonstigen Zwecken gelten nach Nr. 1.1.a der Anlage 5 zur AVerwGebO NRW folgende Wertzahlen:

bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 €/m³/Jahr

von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr = 1,50 €/m³/Jahr

von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,50 €/m³/Jahr

von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,10 €/m³/Jahr

von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,02 €/m³/Jahr

von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,01 €/m³/Jahr

Die Wertzahlen gelten für ein Jahr und sind mit der Frist, für die die Gewässerbenutzung zugelassen wird, zu multiplizieren.

Mit dem Bescheid wird Ihnen die bis zum 31.12.204x (20 Jahre) befristete gehobene Erlaubnis, Grundwasser zur Brauchwasserversorgung bis zu 22.500.000 m³ zu entnehmen, erteilt.

Für die Wertzahlen für diese Gewässerbenutzung ergibt sich folgende Berechnung:

2.000 m³ x 3,00 € = 6.000,00 €

8.000 m³ x 1,50 € = 12.000,00 €

90.000 m³ x 0,50 € = 45.000,00 €

900.000 m³ x 0,10 € = 90.000,00 €

9.000.000 m³ x 0,02 € = 180.000,00 €



$12.500.000 \text{ m}^3 \times 0,01 \text{ €} = 125.000,00 \text{ €}$

Wert für ein Jahr: 458.000,00 €

Wert für 20 Jahre (Bewilligungszeitraum): 9.160.000,00 €

Davon 0,2 v.H. sind 18.320,00 €

$2.000 \text{ m}^3 \times 3,00 \text{ €} = 6.000,00 \text{ €}$

$8.000 \text{ m}^3 \times 1,50 \text{ €} = 12.000,00 \text{ €}$

$90.000 \text{ m}^3 \times 0,50 \text{ €} = 45.000,00 \text{ €}$

$900.000 \text{ m}^3 \times 0,10 \text{ €} = 90.000,00 \text{ €}$

$9.000.000 \text{ m}^3 \times 0,02 \text{ €} = 180.000,00 \text{ €}$

$16.000.000 \text{ m}^3 \times 0,01 \text{ €} = 160.000,00 \text{ €}$

Wert für ein Jahr: 458.000,00 €

Wert für 20 Jahre (Zeitraum der gehobenen Erlaubnis): 9.160.000,00 €

Davon 0,15 v.H. sind 13.740,00 €

Gemäß § 15 Abs. 2 ermäßigt sich die vorhergesehene Gebühr sofern ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird, um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Ihren Antrag auf Erteilung einer Bewilligung habe ich abgelehnt und stattdessen Ihrem Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis stattgegeben. Der Wert Ihres abgelehnten Antrags beziffert sich auf die Differenz zwischen dem Wert der Ihnen mit diesem Bescheid erteilten gehobenen Erlaubnis und einer Bewilligung.

$18.320,00 \text{ €} - 13.740,00 \text{ €} = 4.580 \text{ €}$

Unter Anwendung des § 15 Abs. 2 ermäßigt sich diese Gebühr um ein Viertel.



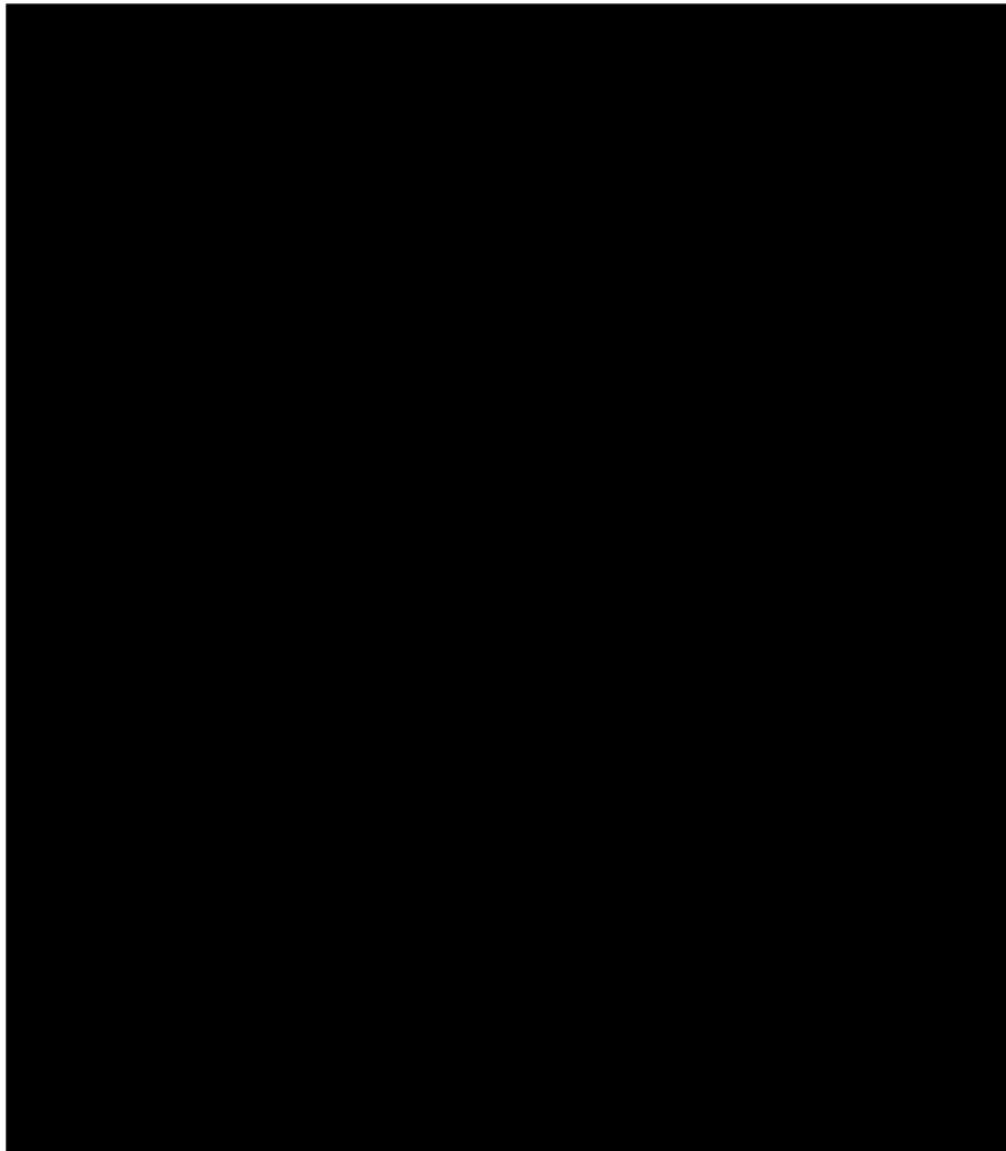
$$4.580,00 \text{ €} \times 0,75 = 3.435,00 \text{ €}$$

Datum: 10.08.2026
Seite 87 von 88

Die Gesamtgebühr setzt sich aus dem Wert der Benutzung der Ihnen erteilten Gestattungsform und der Gebühr für die Ablehnung der Bewilligung zusammen:

$$13.740,00 \text{ €} + 3.435,00 \text{ €} = \mathbf{17.175,00 \text{ €}}$$

Zahlungshinweis





sowie gegebenenfalls Mahngebühren und sonstige Vollstreckungskosten entstehen, die zu Ihren Lasten gehen.

Datum: 10.08.2026
Seite 88 von 88

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Wenge)